

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

A. Problem und Ziel

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in seiner derzeitigen Fassung trägt der gestiegenen und weiter steigenden Bedeutung von Auskunfteien in einer immer anonymer werdenden Geschäftswelt und ihrer Nutzung durch immer weitere Branchen nicht mehr ausreichend Rechnung. Problematisch ist insbesondere, dass aufgrund bestehender intransparenter Verfahrensweisen der Auskunfteien Betroffene häufig die sie betreffenden Entscheidungen ihrer (potentiellen) Geschäftspartner, der Auskunfteikunden, nicht oder nur schwer nachvollziehen können. Dies gilt insbesondere beim Einsatz sog. Scoringverfahren (mathematisch-statistische Verfahren zur Berechnung der Wahrscheinlichkeit, mit der eine bestimmte Person ein bestimmtes Verhalten zeigen wird), die vor allem zur Bewertung der Kreditwürdigkeit (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) der Betroffenen verwendet werden. Zudem ist hinsichtlich bestimmter Datenverarbeitungen durch Auskunfteien in der Praxis eine gewisse Rechtsunsicherheit zu erkennen. Aufgrund der mitunter sehr weiten Auslegungs- und Bewertungsspielräume der geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen wird die Zulässigkeit bestimmter Datenverarbeitungen, mitunter auch von den Datenschutz-Aufsichtsbehörden der Länder, unterschiedlich beurteilt. Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die Transparenz der Verfahren zu verbessern und gleichzeitig mehr Rechtssicherheit und damit bessere Planungsmöglichkeiten für die Unternehmen zu schaffen.

B. Lösung

Die Regelungen für die Tätigkeit von Auskunfteien und ihren Vertragspartnern im

BDSG sind dahingehend zu ändern, dass die Rechte der Betroffenen, insbesondere durch weitere Informations- und Auskunftsrechte gestärkt werden. Mehr Rechtssicherheit wird durch die Einführung spezifischer Erlaubnistatbestände für bestimmte Datenverarbeitungen (z. B. für bestimmte Übermittlungen von Forderungen oder von Angaben über die ordnungsgemäße Durchführung von Kreditverträgen an Auskunfteien) erreicht. Insbesondere werden ausdrückliche Regelungen für die Durchführung von Scoringverfahren, sofern deren Ergebnisse für Entscheidungen über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses mit dem Betroffenen verwendet werden, eingeführt.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sind auf Grund der Gesetzesänderung nicht zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Geringfügige zusätzliche Verwaltungskosten für einzelne Unternehmen können nicht ausgeschlossen werden (siehe Bürokratiekosten). Andere Kostenfolgen für die Wirtschaft sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind ebenfalls nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Für Unternehmen werden zwei Informationspflichten geändert und vier neue eingeführt (im Einzelnen siehe den allgemeinen Teil der Begründung). Die Summe zu erwartender Mehrkosten für alle betroffenen Unternehmen insgesamt beträgt rund 646 700 Euro pro Jahr.

Für Bürgerinnen und Bürger wird eine neue Informationspflicht eingeführt. Es werden keine Informationspflichten für die Verwaltung neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesdatenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 1970), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe zu § 6 wird das Wort „Unabdingbare“ gestrichen.
- b) Nach der Angabe zu § 28 werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 28a Datenübermittlung an Auskunfteien
§ 28b Scoring“.

2. In § 4d Abs. 3 werden nach dem Wort „hierbei“ die Wörter „in der Regel“ und nach dem Wort „Personen“ das Wort „ständig“ eingefügt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Unabdingbare“ gestrichen.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Personenbezogene Daten über die Ausübung eines Rechts des Betroffenen, das sich aus diesem Gesetz oder aus einer anderen Vorschrift über den Datenschutz ergibt, dürfen nur zur Erfüllung der sich aus der Ausübung des Rechts ergebenden Pflichten der verantwortlichen Stelle verwendet werden.“

4. § 6a wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Eine ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung gestützte Entschei-

„dung liegt insbesondere dann vor, wenn keine inhaltliche Bewertung und darauf gestützte Entscheidung durch eine natürliche Person stattgefunden hat.“

b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „mitgeteilt wird“ durch die Wörter „sowie auf Verlangen die wesentlichen Gründe dieser Entscheidung mitgeteilt werden“ ersetzt.

5. In § 26 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „Satz 3 und 4“ durch die Angabe „Satz 4 und 5“ ersetzt.

6. Nach § 28 werden folgende §§ 28a, 28b eingefügt:

„§28a

Datenübermittlung an Auskunftseien

- (1) Die Übermittlung von Angaben über eine Forderung an Auskunftseien ist nur zulässig, soweit die geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht worden ist, die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle oder eines Dritten erforderlich ist und
1. die Forderung durch ein rechtskräftiges oder für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil festgestellt worden ist oder ein Schuldtitel nach § 794 der Zivilprozessordnung vorliegt,
 2. die Forderung nach § 178 der Insolvenzordnung festgestellt und nicht vom Schuldner im Prüfungstermin bestritten worden ist,
 3. der Betroffene die Forderung ausdrücklich anerkannt hat,
 4. a) der Betroffene nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden ist,
b) zwischen der ersten Mahnung und der Übermittlung mindestens vier Wochen liegen,
c) die verantwortliche Stelle den Betroffenen rechtzeitig vor der Übermittlung der Angaben, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat und
d) der Betroffene die Forderung nicht bestritten hat oder
 5. das der Forderung zugrunde liegende Vertragsverhältnis aufgrund von Zahlungs-

rückständen fristlos gekündigt werden kann und die verantwortliche Stelle den Betroffenen über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat.

(2) Zur zukünftigen Übermittlung nach § 29 Abs. 2 dürfen Kreditinstitute personenbezogene Daten über die Begründung, ordnungsgemäße Durchführung und Beendigung eines Vertragsverhältnisses betreffend ein Bankgeschäft nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 8 oder Nr. 9 des Kreditwesengesetzes an Auskunfteien übermitteln, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung gegenüber dem Interesse der Auskunftei an der Kenntnis der Daten offensichtlich überwiegt. Der Betroffene ist vor Abschluss des Vertrages hierüber zu unterrichten. Satz 1 gilt nicht für Giroverträge, die die Einrichtung eines Kontos ohne Überziehungsmöglichkeit zum Gegenstand haben. Zur zukünftigen Übermittlung nach § 29 Abs. 2 ist die Übermittlung von Daten über Verhaltensweisen des Betroffenen, die im Rahmen eines vorvertraglichen Vertrauensverhältnisses der Herstellung von Markttransparenz dienen, an Auskunfteien auch mit Einwilligung des Betroffenen unzulässig.

§ 28b

Scoring

Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses mit dem Betroffenen darf ein Wahrscheinlichkeitswert für ein bestimmtes zukünftiges Verhalten des Betroffenen erhoben oder verwendet werden, wenn

1. die zur Berechnung des Wahrscheinlichkeitswerts genutzten Daten unter Zugrundelegung eines wissenschaftlich anerkannten mathematisch-statistischen Verfahrens nachweisbar für die Berechnung der Wahrscheinlichkeit des bestimmten Verhaltens erheblich sind,
2. im Falle der Berechnung des Wahrscheinlichkeitswerts durch eine Auskunftei die Voraussetzungen für eine Übermittlung der genutzten Daten nach § 29, und in allen anderen Fällen die Voraussetzungen einer zulässigen Nutzung der Daten nach § 28 vorliegen,
3. im Falle der Nutzung von Anschriftendaten der Betroffene vor Berechnung des

Wahrscheinlichkeitswerts über die vorgesehene Nutzung dieser Daten unterrichtet worden ist; die Unterrichtung ist zu dokumentieren.“

7. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „oder Verändern“ durch die Wörter „, Verändern oder Nutzen“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 wird nach dem Wort „hat,“ das Wort „oder“ gestrichen.
- cc) In Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „oder“ angefügt.
- dd) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. die Voraussetzungen des § 28a Abs. 1 oder Abs. 2 erfüllt sind; Daten im Sinne von § 28a Abs. 2 Satz 3 dürfen nicht erhoben oder gespeichert werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b wird nach der Angabe „§ 28 Abs. 3“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Nummer“ durch die Angabe „Satz 1 Nr.“ ersetzt.
- cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die übermittelnde Stelle hat Stichprobenverfahren nach § 10 Abs. 4 Satz 3 durchzuführen und dabei auch das Vorliegen eines berechtigten Interesses einzelfallbezogen festzustellen und zu überprüfen.“

8. § 34 wird wie folgt gefasst:

"§ 34
Auskunft an den Betroffenen

(1) Die verantwortliche Stelle hat dem Betroffenen auf Verlangen Auskunft zu erteilen über

1. die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen,
2. die Empfänger oder die Kategorien von Empfängern, an die Daten weitergegeben werden, und

3. den Zweck der Speicherung.

Der Betroffene soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnen. Werden die personenbezogenen Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung gespeichert, ist Auskunft über die Herkunft und die Empfänger auch dann zu erteilen, wenn diese Angaben nicht gespeichert sind. Die Auskunft über die Herkunft und die Empfänger kann verweigert werden, soweit das Interesse an der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses gegenüber dem Informationsinteresse des Betroffenen überwiegt.

(2) Im Fall des § 28b hat die für die Entscheidung verantwortliche Stelle dem Betroffenen auf Verlangen Auskunft zu erteilen über

1. die innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Zugang des Auskunftsverlangens erhobenen oder erstmalig gespeicherten Wahrscheinlichkeitswerte,
2. die zur Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte genutzten Datenarten und
3. das Zustandekommen der Wahrscheinlichkeitswerte einzelfallbezogen und nachvollziehbar in allgemein verständlicher Form.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn die für die Entscheidung verantwortliche Stelle

1. die zur Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte genutzten Daten ohne Personenbezug speichert, den Personenbezug aber bei der Berechnung herstellt oder
2. bei einer anderen Stelle gespeicherte Daten nutzt.

Hat eine andere als die für die Entscheidung verantwortliche Stelle

1. den Wahrscheinlichkeitswert oder
2. einen Bestandteil des Wahrscheinlichkeitswerts

berechnet, hat sie die insoweit zur Erfüllung der Auskunftsansprüche nach den Sätzen 1 und 2 erforderlichen Angaben auf Verlangen der für die Entscheidung verantwortlichen Stelle an diese zu übermitteln. Im Falle des Satzes 3 Nr. 1 hat die für die Entscheidung verantwortliche Stelle den Betroffenen zur Geltendmachung seiner Auskunftsansprüche unter Angabe des Namens und der Anschrift der anderen Stelle sowie der zur Bezeichnung des Einzelfalls notwendigen Angaben unverzüglich an diese zu verweisen, soweit sie die Auskunft nicht selbst erteilt. In diesem Fall hat die andere Stelle, die den Wahrscheinlichkeitswert berechnet hat, die Auskunftsansprüche nach den Sätzen 1 und 2 gegenüber dem Betroffenen unentgeltlich zu erfüllen. Die Pflicht der für die Berechnung des

Wahrscheinlichkeitswerts verantwortlichen Stelle nach Satz 3 entfällt, soweit die für die Entscheidung verantwortliche Stelle von ihrem Recht nach Satz 4 Gebrauch macht.

(3) Eine Stelle, die geschäftsmäßig personenbezogene Daten zum Zwecke der Übermittlung speichert, hat dem Betroffenen auf Verlangen Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erteilen, auch wenn sie weder automatisiert verarbeitet werden noch in einer nicht automatisierten Datei gespeichert sind. Dem Betroffenen ist auch Auskunft zu erteilen über Daten, die

1. gegenwärtig noch keinen Personenbezug aufweisen, bei denen ein solcher aber im Zusammenhang mit der Auskunftserteilung von der verantwortlichen Stelle hergestellt werden soll,
2. die verantwortliche Stelle nicht speichert, aber zum Zwecke der Auskunftserteilung nutzt.

Die Auskunft über die Herkunft und die Empfänger kann verweigert werden, soweit das Interesse an der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses gegenüber dem Informationsinteresse des Betroffenen überwiegt.

(4) Eine Stelle, die geschäftsmäßig personenbezogene Daten zum Zweck der Übermittlung erhebt, speichert oder verändert, hat dem Betroffenen auf Verlangen Auskunft zu erteilen über

1. die innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Zugang des Auskunftsverlangens übermittelten Wahrscheinlichkeitswerte für ein bestimmtes zukünftiges Verhalten des Betroffenen sowie die Namen und letztbekannten Anschriften der Dritten, an die die Werte übermittelt worden sind,
2. die Wahrscheinlichkeitswerte, die sich zum Zeitpunkt des Auskunftsverlangens nach den von der Stelle zur Berechnung angewandten Verfahren ergeben,
3. die zur Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte nach den Nummern 1 und 2 genutzten Datenarten sowie
4. das Zustandekommen der Wahrscheinlichkeitswerte einzelfallbezogen und nachvollziehbar in allgemein verständlicher Form.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn die verantwortliche Stelle

1. die zur Berechnung des Wahrscheinlichkeitswerts genutzten Daten ohne Personenbezug speichert, den Personenbezug aber bei der Berechnung herstellt oder
2. bei einer anderen Stelle gespeicherte Daten nutzt.

(5) Die nach den Absätzen 2 bis 4 zum Zweck der Auskunftserteilung an den Betroffenen gespeicherten Daten dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden.

(6) Die Auskunft ist auf Verlangen in Textform zu erteilen, soweit nicht wegen der besonderen Umstände eine andere Form der Auskunftserteilung angemessen ist.

(7) Eine Pflicht zur Auskunftserteilung besteht nicht, wenn der Betroffene nach § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 bis 7 nicht zu benachrichtigen ist.

(8) Die Auskunft ist unentgeltlich. Werden die personenbezogenen Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung gespeichert, kann der Betroffene einmal je Kalenderjahr eine unentgeltliche Auskunft in Textform verlangen. Für jede weitere Auskunft kann ein Entgelt verlangt werden, wenn der Betroffene die Auskunft gegenüber Dritten zu wirtschaftlichen Zwecken nutzen kann. Das Entgelt darf über die durch die Auskunftserteilung entstandenen unmittelbar zurechenbaren Kosten nicht hinausgehen. Ein Entgelt kann nicht verlangt werden, wenn

1. besondere Umstände die Annahme rechtfertigen, dass Daten unrichtig oder unzulässig gespeichert werden, oder
2. die Auskunft ergibt, dass die Daten nach § 35 Abs. 1 zu berichtigen oder nach § 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 zu löschen sind.

(9) Ist die Auskunftserteilung nicht unentgeltlich, ist dem Betroffenen die Möglichkeit zu geben, sich im Rahmen seines Auskunftsanspruchs persönlich Kenntnis über die ihn betreffenden Daten zu verschaffen. Er ist hierauf hinzuweisen."

9. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Geschätzte Daten sind als solche deutlich zu kennzeichnen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 werden die Wörter „oder die Gewerkschaftszugehörigkeit, über Gesundheit oder das“ durch die Wörter „, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit,“ ersetzt.

bbb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „vierten“ die Wörter „, soweit es sich um Daten über erledigte Sachverhalte handelt und der Betroffene der Löschung nicht widerspricht, am Ende des dritten“ eingefügt sowie die Wörter „ihrer erstmaligen Speicherung“ ersetzt durch die Wörter „dem Kalenderjahr, das der erstmaligen Speicherung folgt,“.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Personenbezogene Daten, die auf der Grundlage von § 28a Abs. 2 Satz 1 oder § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 gespeichert werden, sind nach Beendigung des Vertrages auch zu löschen, wenn der Betroffene dies verlangt.“

c) In Absatz 3 Nr. 1 wird die Angabe „Absatzes 2 Nr. 3“ durch die Angabe „Absatzes 2 Satz 2 Nr. 3“ ersetzt.

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die Tatsache der Sperrung darf nicht übermittelt werden.“

10. In § 43 Abs. 1 werden nach Nummer 8 folgende Nummern 8a bis 8c eingefügt:

„8a. entgegen § 34 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, entgegen § 34 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder entgegen § 34 Abs. 2 Satz 5, Abs. 3 Satz 1 oder Satz 2 oder Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,

8b. entgegen § 34 Abs. 2 Satz 3 Angaben nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,

- 8c. entgegen § 34 Abs. 2 Satz 4 den Betroffenen nicht oder nicht rechtzeitig an die andere Stelle verweist,“.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tags des 13. auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

elektronische Vorab-Fassung*

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel des Entwurfs

Der Entwurf verfolgt das Ziel, die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) für die Tätigkeit insbesondere von Auskunfteien der gestiegenen und weiter steigenden Bedeutung von Auskunfteien und dem vermehrten Einsatz von Scoringverfahren anzupassen. Durch ihn sollen zur Stärkung der Rechte der Betroffenen die Transparenz der Verfahren verbessert und mehr Rechtssicherheit sowohl für die Betroffenen als auch für die Unternehmen und damit auch bessere Planungsmöglichkeiten für die Unternehmen geschaffen werden.

Unter einer Auskunftei ist grundsätzlich ein Unternehmen zu verstehen, das unabhängig vom Vorliegen einer konkreten Anfrage geschäftsmäßig bonitätsrelevante Daten über Unternehmen oder Privatpersonen sammelt, um sie bei Bedarf seinen Geschäftspartnern für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit der Betroffenen gegen Entgelt zugänglich zu machen (Ehmann, in: Simitis, Bundesdatenschutzgesetz, 6. Aufl., § 29, Rdnr. 73). Aufgrund der immer anonymen werdenden Geschäftswelt erlangt die Tätigkeit von Auskunfteien für den Schutz potentieller Kreditgeber vor der Vergabe von Krediten an zahlungsunfähige oder -unwillige Schuldner immer größere Bedeutung. Z. B. sind - begünstigt durch die Vergleichsmöglichkeiten, die das Internet bietet - immer mehr private Verbraucher nicht mehr langjährige Stammkunden bei einem bestimmten Unternehmen, sondern wechseln ihre Geschäftspartner häufig und unterhalten vielfach auch zu mehreren Kreditinstituten gleichzeitig Geschäftsbeziehungen. Dies hat zur Folge, dass keines der Kreditinstitute aufgrund seines eigenen Datenbestands den vollständigen Überblick über die finanziellen Verhältnisse des Verbrauchers hat. Typische Geschäftspartner von Auskunfteien sind z. B. Kreditinstitute, Telekommunikationsdiensteanbieter und Versandhandelsunternehmen. Zunehmend schließen sich aber auch weitere Branchen wie die Wohnungs- oder Versicherungswirtschaft an das Auskunfteiensystem an.

Obwohl auch die Betroffenen von einer Auskunftei Auskunft über die zu ihrer Person

gespeicherten Daten verlangen können (sog. Selbstauskunft), hat sich in der Praxis gezeigt, dass Betroffene die von einer Auskunftsei - ihnen oder ihren potentiellen Vertragspartnern - erteilte Auskunft oftmals nicht nachvollziehen können. Dies liegt an den bestehenden intransparenten Verfahrensweisen der Auskunftseien. Mangelnde Transparenz besteht insbesondere hinsichtlich der sog. Scoringverfahren. Scoring ist ein mathematisch-statistisches Verfahren, mit dem die Wahrscheinlichkeit, mit der eine bestimmte Person ein bestimmtes Verhalten zeigen wird, berechnet werden kann. Diese Wahrscheinlichkeit wird angegeben durch den so genannten Scorewert. Vorwiegend werden Scoringverfahren zur Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Zahlungsverhaltens und damit zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit einer Person benutzt. Nicht ausreichend transparent für den Betroffenen ist die einem Geschäftspartner der Auskunftsei erteilte Auskunft insbesondere auch dann, wenn Auskunftseien bestimmte Daten nicht mehr selbst in ihrem Datenbestand vorhalten, sondern bei Bedarf automatisiert aus fremden Datenbeständen abrufen und nach Übermittlung an den Geschäftspartner wieder löschen. Ist dem Betroffenen aber nicht ersichtlich aufgrund bzw. mit Hilfe welcher Daten die ihn betreffende Entscheidung zustande gekommen ist, kann er weder fehlerhafte Daten korrigieren oder Missverständnisse aufklären noch seine Interessen sachgerecht gegenüber dem Sachbearbeiter vertreten. Auch der Sachbearbeiter kann ohne Kenntnis der Einzelheiten keine sachgerechte Prüfung durchführen, sondern muss sich auf den berechneten Scorewert verlassen.

Durch eine Erweiterung der Informations- und Auskunftsrechte der Betroffenen in bestimmten Fällen wird die Transparenz der von den Auskunftseien praktizierten Verfahren verbessert und den Betroffenen ermöglicht, ihre Rechte effektiver wahrzunehmen.

Gleichzeitig wird durch die Einführung spezifischer Regelungen für bestimmte Datenverarbeitungen dem Anliegen der Wirtschaft Rechnung getragen, mehr Rechtssicherheit und dadurch verbesserte Planungsmöglichkeiten zu erhalten.

Derzeit führen in der Praxis die mitunter sehr weiten Auslegungs- und Wertungsspielräume im BDSG zu divergierenden Rechtsauffassungen hinsichtlich der Zulässigkeit von bestimmten Datenverarbeitungen durch Auskunftseien und deren Geschäftspart-

ner. So wird z. B. die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Geschäftspartner der Auskunfteien Angaben über Forderungen in den Datenbestand der Auskunfteien einmelden dürfen, unterschiedlich beantwortet.

Zudem erscheint problematisch, dass in der Praxis eine natürliche Person einen Bankkredit regelmäßig nicht mehr ohne eine von der Bank angeforderte Bonitätsauskunft einer Auskunftei erhält, wobei in vielen Fällen der Betroffene gleichzeitig eine Einwilligungserklärung für bestimmte Datenübermittlungen an diese Auskunftei abzugeben hat. Diese Einwilligung umfasst die Übermittlungen personenbezogener Daten über den gewünschten Kreditvertrag zur zukünftigen Auskunftserteilung an Dritte, die auf keine gesetzliche Rechtsgrundlage gestützt werden können (z. B. von Daten über Betrag und Laufzeit des Kredits). Eine solche datenschutzrechtliche Einwilligung ist allerdings nur wirksam, wenn der Betroffene sie freiwillig erteilt. Mangels zumutbaren Alternativverhaltens kann es zweifelhaft sein, ob eine solche Einwilligung noch als freiwillig anzusehen ist.

II. Lösung

Die bestehenden Informations- und Auskunftsansprüche der Betroffenen gegenüber den datenverarbeitenden Stellen werden erweitert. Es wird ein Auskunftsanspruch des Betroffenen hinsichtlich der von einer Auskunftei nicht dauerhaft gespeicherten, aber zeitweise genutzten oder an Dritte übermittelten Daten sowie der in Scoringverfahren genutzten Datenarten und der mit diesen Verfahren errechneten Scorewerte eingeführt. In den Fällen, in denen für eine Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses mit dem Betroffenen ein Scorewert verwendet wird, erhält der Betroffene einen entsprechenden Auskunftsanspruch grundsätzlich auch gegenüber der entscheidenden Stelle. Verstärkt werden die Auskunftsansprüche der Betroffenen durch einen neuen Bußgeldtatbestand für das Nichterfüllen der Auskunftsansprüche. Die Betroffenen erhalten zusätzlich gegenüber Stellen, die personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung speichern, einen Anspruch auf eine einmal jährliche kostenfreie Selbstauskunft in Textform. Entscheidungen, die ausschließlich mit Hilfe automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten ergangen sind, müssen in Zukunft begründet werden, sofern der Betroffene dies verlangt.

Es werden allgemeine Voraussetzungen für die Durchführung von Scoringverfahren, deren Ergebnisse für Entscheidungen über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses mit dem Betroffenen verwendet werden, eingeführt. Zudem werden spezielle Erlaubnistatbestände für Übermittlungen bestimmter Daten an Auskunftseien geschaffen. Geregelt wird etwa die Übermittlung von Daten über Forderungen sowie von Daten über die Begründung, ordnungsgemäße Durchführung oder Beendigung von bestimmten Bankgeschäftsverträgen (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 8 oder 9 Kreditwesengesetz – KWG) zum Zweck der zukünftigen Übermittlung. Die Übermittlung von Merkmalen, die im Rahmen eines vorvertraglichen Vertrauensverhältnisses des Betroffenen mit seinem Geschäftspartner der Herstellung von Markttransparenz dienen, zum Zweck der zukünftigen Übermittlung wird verboten. Es erfolgt ferner eine Klarstellung hinsichtlich der Regeln für die bestehenden Stichprobenverfahren zum Vorliegen eines berechtigten Interesses des Auskunftseikunden beim automatisierten Abruf von Daten aus dem Datenbestand einer Auskunftsei. Daneben werden die Regelungen über die Sperrung von Daten präzisiert und wird für die bestimmte Datenart der erledigten Forderungen die gesetzlich vorgesehene Prüffrist, nach deren Ablauf festgestellt werden muss, ob ein gespeichertes Datum zu löschen ist, von vier auf drei Jahre verkürzt.

Aus Anlass der genannten Änderungen des BDSG werden redaktionelle Änderungen einzelner Vorschriften vorgeschlagen.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für Regelungen des Datenschutzes als Annex aus der Kompetenz für die geregelte Sachmaterie. Die Regelungen für die Tätigkeit für Auskunftseien und die neu eingeführten Regelungen für Scoringverfahren betreffen nicht-öffentliche Stellen, d.h. grundsätzlich alle privatrechtlichen Organisationsformen (z. B. private Unternehmen). Betroffene Sachmaterien sind daher vorwiegend das Bürgerliche Recht (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG), das Recht der Wirtschaft (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG) und das Arbeitsrecht (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 GG). Die Berechtigung des Bundes zur Inanspruchnahme der Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Artikel 72 Abs. 2 GG. Eine bundeseinheitliche Regelung für die Tätigkeit

von Auskunfteien und die Durchführung von Scoringverfahren durch bundesweit agierende Unternehmen ist zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im Bundesgebiet im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Eine Regelung dieser Materie durch den Landesgesetzgeber würde zu erheblichen Nachteilen für die Gesamtwirtschaft führen, die sowohl im Interesse des Bundes als auch der Länder nicht hingenommen werden können. Insbesondere wäre zu befürchten, dass unterschiedliche landesrechtliche Behandlungen gleicher Lebenssachverhalte erhebliche Wettbewerbsverzerrungen und störende Schranken für die länderübergreifende Wirtschaftstätigkeit zur Folge hätten. Es bestünde die Gefahr, dass die Voraussetzungen für die Zulässigkeit bestimmter Datenverarbeitungen durch die verschiedenen Landesgesetzgeber unterschiedlich festgelegt würden, mit der Folge, dass bundesweit agierende Unternehmen ihre Datenverarbeitungssysteme auf verschiedenste Vorgaben einrichten müssten. So müsste z. B. eine bundesweit agierende Auskunftei ihr Datenverarbeitungssystem so ausrichten, dass je nach Sitz des anfragenden oder meldenden Unternehmens die datenschutzrechtlichen Vorgaben gewährleistet bleiben. Wirtschaftlich rentabel kann dies bei Millionen von Kundenanfragen im Jahr aber nicht mehr sein.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen Vorschriften, durch die Vorgaben der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (sog. EG-Datenschutzrichtlinie) umgesetzt wurden. Sie sind mit den Vorschriften der EG-Datenschutzrichtlinie vereinbar, da sie die allgemeinen Vorgaben der Richtlinie (insbesondere der Artikel 6, 7, 12, 15 und 24) konkretisieren, ohne über den durch die Richtlinie festgesetzten Rechtsrahmen hinauszugehen. Im Einzelnen zu den – nicht nur redaktionellen – Änderungen:

Zu Nummer 3 (§ 6 Abs. 3)

§ 6 Abs. 3 enthält eine Zweckbegrenzung für die Verwendung von personenbezogenen Daten über die Ausübung von Datenschutzrechten durch den Betroffenen. Diese Regelung hält sich im Rahmen der Vorgaben der Artikel 5 und 6 EG-Datenschutzrichtlinie.

Zu Nummer 4 (§ 6a)

Durch die Regelungen in § 6a werden die Vorgaben des Artikels 15 der Richtlinie umgesetzt. Nach geltendem § 6a sind Entscheidungen, die für den Betroffenen eine rechtliche Folge nach sich ziehen oder ihn erheblich beeinträchtigen und die sich ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten stützen, verboten, solange nicht eine der Ausnahmen des Absatzes 2 vorliegt. Grundlage dieser Regelung ist Artikel 15 der Richtlinie, wonach die Mitgliedstaaten jeder Person das Recht einräumen, keiner für sie rechtliche Folgen nach sich ziehenden und keiner sie erheblich beeinträchtigenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ausschließlich aufgrund einer automatisierten Verarbeitung von Daten zum Zwecke der Bewertung einzelner Aspekte ihrer Person ergeht, solange nicht eine der Ausnahmen des Absatzes 2 vorliegt. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll § 6a Abs. 1 nunmehr ergänzt werden um einen neuen Satz 2, in dem der Begriff der ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung gestützten Entscheidung konkretisiert wird. Danach liegt eine solche Entscheidung insbesondere dann vor, wenn keine inhaltliche Bewertung und darauf gestützte Entscheidung durch eine natürliche Person stattgefunden hat. Hierdurch wird klargestellt, dass die Vorgaben des § 6a nicht dadurch umgangen werden können, indem dem automatisierten Datenverarbeitungsverfahren noch eine mehr oder minder formale Bearbeitung durch einen Menschen nachgeschaltet wird, dieser Mensch aber gar keine Befugnis oder ausreichende Datengrundlage besitzt, um von der automatisierten Entscheidung abweichen zu können. Diese Ergänzung entspricht Sinn und Zweck der Regelung in Artikel 15 der Richtlinie und hält sich demnach im vorgegebenen europarechtlichen Rahmen.

Zulässig sind Entscheidungen nach § 6a Abs. 1 gemäß Absatz 2 Nr. 2 dann, wenn die Wahrung der berechtigten Interessen des Betroffenen durch geeignete Maßnahmen gewährleistet und dem Betroffenen von der verantwortlichen Stelle die Tatsache des Vorliegens einer Entscheidung im Sinne des Absatzes 1 mitgeteilt wird. Entsprechend der Vorgaben der Richtlinie (vgl. Artikel 15 Abs. 2 Buchstabe a) gilt insofern als geeignete Maßnahme insbesondere die Möglichkeit des Betroffenen, seinen Standpunkt geltend zu machen. Da dies nur möglich ist, sofern dem Betroffenen zumindest die wesentlichen Gründe der Entscheidung bekannt sind, wird die Pflicht zur

Mitteilung über das Vorliegen einer Entscheidung in § 6a Abs. 2 Nr. 2 ergänzt um die Pflicht, dem Betroffenen auf Verlangen die wesentlichen Gründe der Entscheidung mitzuteilen. Auch diese Ergänzung hält sich demnach in dem durch die Regelungen der Richtlinie vorgegebenen Rahmen.

Zu Nummer 6 (§§ 28a, 28b) und Nummer 7 (§ 29)

Die Regelungen in den neuen §§ 28a und 28b sowie die geänderten Regelungen in § 29 legen Zulässigkeitsvoraussetzungen für bestimmte Datenverarbeitungen fest und konkretisieren damit den von Artikel 5 und 7 der EG-Datenschutzrichtlinie vorgegebenen Rahmen. Nach Artikel 5 bestimmen die Mitgliedstaaten nach Maßgabe des folgenden Kapitels die Voraussetzungen näher, unter denen die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig ist. Nach Artikel 7 dieses Kapitels sehen die Mitgliedstaaten vor, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich erfolgen darf, wenn einer der Tatbestände des Artikels 7 erfüllt ist. So ist z. B. nach Artikel 7 Buchstabe f Voraussetzung, dass die Verarbeitung erforderlich ist zur Verwirklichung des berechtigten Interesses, das von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder von dem bzw. den Dritten wahrgenommen wird, denen die Daten übermittelt werden, sofern nicht das Interesse oder die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen. § 28a legt Voraussetzungen fest, unter denen nichtöffentliche Stellen bestimmte Daten an Auskunftfeien übermitteln dürfen. Hinsichtlich der ggf. übermittelten Daten wird § 29 Abs. 1 ergänzt um eine entsprechende Speichererlaubnis für die Auskunftfeien. § 28b bestimmt einheitliche Voraussetzungen für bestimmte Datenverwendungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Scoringverfahren. Die Regelungen insgesamt konkretisieren damit den von Artikel 7 Buchstabe f der Richtlinie vorgegebenen Abwägungsrahmen zwischen den berechtigten Interessen der verantwortlichen Stelle bzw. eines Dritten und den schutzwürdigen Interessen des Betroffenen.

Zu Nummer 8 (§ 34) und Nummer 10 (§ 43)

Die in § 34 neu eingeführten Auskunftsansprüche konkretisieren insbesondere Artikel 12 Buchstabe a der Richtlinie, wonach die Mitgliedstaaten jeder betroffenen Person u. a. das Recht garantieren, vom für die Verarbeitung Verantwortlichen frei und ungehindert in angemessenen Abständen ohne unzumutbare Verzögerung oder übermäßige Kosten die Bestätigung, dass es Verarbeitungen sie betreffender Daten gibt,

die Kategorien der Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, und die Empfänger oder Kategorien der Empfänger, an die die Daten übermittelt werden, zu erhalten - sowie eine Mitteilung in verständlicher Form über die Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, und die verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten, sowie Auskunft über den logischen Aufbau der automatisierten Verarbeitung der sie betreffenden Daten.

Die Einführung eines Bußgeldtatbestands (vgl. § 43), um Verstöße gegen diese Auskunftsrechte sanktionieren zu können, sieht Artikel 24 der Richtlinie ausdrücklich vor.

Zu Nummer 9 (§ 35)

Die Änderungen des § 35, die Aussagen über die Richtigkeit von Daten sowie die Löschungs- und Sperrpflichten der verantwortlichen Stelle betreffen, halten sich im Rahmen der Vorgaben des Artikels 12 Buchstabe b der Richtlinie, wonach die Mitgliedstaaten jeder betroffenen Person das Recht garantieren, vom für die Verarbeitung Verantwortlichen je nach Fall die Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten, deren Verarbeitung nicht den Bestimmungen der Richtlinie entspricht, insbesondere wenn diese Daten unvollständig oder unrichtig sind, zu erhalten.

V. Bürokratiekosten

1. Informationspflichten für Unternehmen

Die Erweiterung bestehender Informations- und Auskunftsrechte der Betroffenen gegenüber den datenverarbeitenden Stellen können zusätzliche Kosten für die einzelnen Unternehmen zur Folge haben. Die daraus resultierenden Bürokratiekosten betragen für alle betroffenen Unternehmen rund 646 700 Euro pro Jahr. Im Einzelnen: Es werden zwei bestehende Informationspflichten geändert und vier neue eingeführt.

a. Bürokratiekosten geänderter Informationspflichten

Die nach § 6a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bestehende Pflicht, den Betroffenen über die Tatsache des Vorliegens einer Entscheidung nach § 6a Abs. 1 zu informieren, wird dadurch erweitert, dass neben der Tatsache des Vorliegens einer Entscheidung nach § 6a Abs. 1 auch die wesentlichen Gründe der Entscheidung mitzuteilen sind, sofern der Betroffene dies verlangt. Dies ist notwendig, da sich in der Praxis herausgestellt

hat, dass Betroffene Entscheidungen ihrer potentiellen Vertragspartner, die wesentlich auf automatisierte Vorentscheidungsprozesse wie der Scorewertberechnung gestützt werden, nicht oder nur schwer nachvollziehen können. Den Betroffenen wird durch die erweiterte Mitteilungspflicht erleichtert, die Entscheidung nachzuvollziehen und ihre Interessen zu vertreten. Der Ex-ante-Schätzung der Bürokratiekosten wurde eine Häufigkeit von 100 Fällen pro Jahr zugrunde gelegt. Der Zeitaufwand für die Information beträgt insgesamt 1/6 Stunde mit Arbeitskosten in Höhe von 30,20 Euro/Stunde. Daraus resultieren Kosten in Höhe von insgesamt ca. 500 Euro pro Jahr.

Zudem wird der Umfang der bereits bestehenden Pflicht zur Auskunftserteilung nach § 34 Abs. 1 bis 4 erweitert. Dies ist notwendig, da sich in der Praxis gezeigt hat, dass Betroffene die von einer Auskunftsei - ihnen oder ihren potentiellen Vertragspartnern - erteilte Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten oftmals nicht nachvollziehen können. Dies liegt an den bestehenden intransparenten Verfahrensweisen der Unternehmen. Durch eine Erweiterung der Auskunftsrechte wird die Transparenz der Verfahren erhöht und es den Betroffenen erleichtert, die sie betreffenden Entscheidungen nachzuvollziehen und das Ergebnis von Scoringverfahren zu interpretieren. Der Betroffene soll die Möglichkeit erhalten, seine Rechte sachgerecht auszuüben und mögliche Fehler aufzudecken. Daher wird der Auskunftsanspruch gegenüber Stellen, die für Entscheidungen über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines konkreten Vertragsverhältnisses mit dem Betroffenen einen Scorewert verwenden, grundsätzlich erweitert auf die Angabe des Scorewerts und die genutzten Datenarten. Von Stellen, die geschäftsmäßig personenbezogene Daten zum Zweck der Übermittlung speichern, kann der Betroffene darüber hinaus Auskunft verlangen über die innerhalb der letzten zwölf Monate an Dritte übermittelten Scorewerte, Name und letzte bekannte Anschrift dieser Dritten, den tagesaktuellen Scorewert sowie die zur Berechnung dieser Scorewerte genutzten Datenarten. Ferner werden die Auskunftsansprüche erstreckt auf Daten, die von der verantwortlichen Stelle selbst nicht gespeichert werden und an ihrem ursprünglichen Speicherort noch keinen Personenbezug aufweisen, deren Personenbezug aber von der verantwortlichen Stelle zur Übermittlung an Dritte oder im Rahmen des Scoringverfahrens hergestellt wird. Gegenüber der gegenwärtigen Regelung ergibt sich eine zusätzliche Belastung in Höhe von 598 800 Euro. Der Ex-ante-Schätzung der Bürokratiekosten wurde eine Häufigkeit von 60 000 Auskunftersuchen pro Jahr zugrunde gelegt. Der

Zeitaufwand zur Befolgung der zusätzlichen Pflichten beträgt insgesamt 0,36 Stunden mit Arbeitskosten in Höhe von 28,5 bzw. 19,3 Euro/Stunde. Daraus resultieren Kosten in Höhe von 9,98 Euro pro Fall.

b. Bürokratiekosten neuer Informationspflichten

Neu eingeführt werden zwei Informationspflichten in § 28a Abs. 1 Nr. 4 (Buchstabe a und c). § 28a Abs. 1 schafft einheitliche Voraussetzungen für die Übermittlung von Daten über trotz Fälligkeit nicht beglichene Forderungen an Auskunftsteilen. Die Regelung soll der Rechtssicherheit dienen, da die Anforderungen an die Zulässigkeit dieser Datenverarbeitungen derzeit in der Praxis unterschiedlich beurteilt werden. Nach § 28a Abs. 1 setzt eine zulässige Übermittlung u. a. voraus, dass einer der Tatbestände der Nummern 1 bis 5 erfüllt ist. Zur Erfüllung der Nummer 4 werden Unternehmen u. a. verpflichtet, den Betroffenen nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich zu mahnen (Buchstabe a) und den Betroffenen rechtzeitig vor der Übermittlung der Angaben, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung über die bevorstehende Übermittlung zu unterrichten (Buchstabe c). Die zweimalige Mahnung des Betroffenen bei Nichterfüllung der geschuldeten Leistung entspricht der ohnehin schon bestehenden Praxis der Vertragspartner der Auskunftsteilen (z. B. der Banken bei Nichtzahlung von Kreditraten). Insofern ist der durch die neu eingeführte Informationspflicht in § 28a Abs. 1 Nr. 4a ggf. entstehende Mehraufwand für die Unternehmen zu vernachlässigen. Gleiches gilt für die neu eingeführte Informationspflicht in § 28a Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c. Der nach Buchstabe c erforderliche Hinweis auf die bevorstehende Übermittlung kann und wird in der Regel auch mit der ersten Mahnung verbunden werden, so dass allenfalls vernachlässigbare zusätzliche Verwaltungskosten entstehen.

Eine weitere Informationspflicht für Unternehmen wird in § 28a Abs. 2 Satz 2 eingeführt. § 28a Abs. 2 schafft einen speziellen Erlaubnistatbestand für Übermittlungen personenbezogener Daten über die Begründung, ordnungsgemäße Durchführung und Beendigung bestimmter Vertragsverhältnisse durch Kreditinstitute an Auskunftsteilen, die bisher auf eine Einwilligung des Betroffenen nach § 4 Abs. 1 gestützt wurden. Die Regelung soll mehr Rechtssicherheit schaffen, da es in der derzeitigen Praxis sehr zweifelhaft ist, ob die von den Betroffenen erteilten Einwilligungen noch als freiwillig anzusehen sind. Nach § 28a Abs. 2 Satz 2 sind die Unternehmen verpflich-

tet, den Betroffenen vor Abschluss des Vertrages von der geschaffenen Möglichkeit der Datenübermittlung zu unterrichten. Da aber der neue Erlaubnistatbestand an die Stelle der Einwilligungserklärung tritt und eine wirksame Einwilligung einen der Unterrichtung entsprechenden Hinweis nach § 4a Abs. 1 Satz 2 voraussetzt, entstehen für die Unternehmen durch die neue Informationspflicht keine zusätzlichen Verwaltungskosten. Im Ergebnis verringert sich die Anzahl der Fälle, in denen eine Hinweispflicht nach § 4a Abs. 1 Satz 2 begründet wird. Die Hinweispflicht ergibt sich nunmehr direkt aus dem neuen § 28a Abs. 2 Satz 2. An den bestehenden Verwaltungskosten ändert sich daher nichts.

Aufgrund der in der Öffentlichkeit diskutierten Bedeutung von Anschriftendaten hinsichtlich der Bewertung der Bonität der Betroffenen wird eine Unterrichtungspflicht der verantwortlichen Stelle gegenüber dem Betroffenen bei Nutzung dieser Daten in Scoringverfahren eingeführt, sofern der durch dieses Verfahren berechnete Scorewert für eine Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses mit dem Betroffenen verwendet wird (§ 28b Nr. 3). Dadurch soll zusätzliche Transparenz geschaffen werden. Der Ex-ante-Schätzung der Bürokratiekosten wurde eine Häufigkeit von 30 000 pro Jahr zugrunde gelegt. Der Zeitaufwand zur Befolgung der Informationspflicht beträgt insgesamt 0,06 Stunden mit Arbeitskosten in Höhe von 28,5 bzw. 19,3 Euro/Stunde. Daraus resultieren Kosten in Höhe von 1,58 Euro pro Fall und insgesamt in Höhe von 47 400 Euro pro Jahr.

2. Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger wird eine neue Informationspflicht eingeführt. § 6a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 begründet die Pflicht der verantwortlichen Stelle, dem Betroffenen auf Verlangen die wesentlichen Gründe einer Entscheidung nach § 6a Abs. 1 mitzuteilen. Damit enthält § 6a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 den Antrag des Betroffenen, von der verantwortlichen Stelle Auskunft über die wesentlichen Gründe der Entscheidung zu erhalten.

VI. Sonstige Kosten

Zusätzliche Kosten für Bürgerinnen und Bürger sind nicht zu erwarten. Zusätzliche

Kosten für die Verwaltung entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

VII. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

elektronische Vorab-Fassung*

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Die Inhaltsübersicht ist an die nachfolgend begründeten Gesetzesänderungen anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 4d Abs. 3)

Die Änderung ist eine Klarstellung. Durch sie wird § 4d Abs. 3 sprachlich an § 4f Abs. 1 Satz 4 angeglichen.

Zu Nummer 3 (§ 6 Abs. 3)

Absatz 3 bestimmt, dass personenbezogene Daten über die Ausübung eines Rechts nach den Datenschutzvorschriften durch den Betroffenen nur zur Erfüllung der sich aus der Ausübung des Rechts ergebenden Pflichten der verantwortlichen Stelle verwendet werden darf. Ein Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die Transparenz der von den Auskunftseien durchgeführten Verfahren durch eine Erweiterung der Auskunftsrechte der Betroffenen zu erhöhen. Hierfür ist notwendig, dass der Betroffene durch die Ausübung seiner Datenschutzrechte (z. B. Auskunfts- und Informationsrechte) keinen Nachteil erleidet und auch nicht befürchten muss, einen Nachteil zu erleiden. Sieht der Betroffene nämlich die Gefahr, dass die Ausübung seiner Auskunftsrechte sich nachteilig z. B. auf die Bewertung seiner Bonität auswirken könnte, könnte dies den Betroffenen abhalten, von seinen Transparenz fördernden Auskunftsrechten Gebrauch zu machen.

Zu Nummer 4 (§ 6a)

Nach § 6a Abs. 1 sind bestimmte Entscheidungen, die sich ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten stützen, verboten, solange nicht eine der Ausnahmen des Absatzes 2 vorliegt. Der neue Absatz 1 Satz 2 konkretisiert nun den Begriff der ausschließlich automatisierten Verarbeitung in dem Sinn, dass eine ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung gestützte Entscheidung insbesondere dann vorliegt, wenn keine inhaltliche Bewertung und darauf gestützte Entscheidung durch eine natürliche Person stattgefunden hat. Hierdurch

wird klargestellt, dass die Vorgaben des § 6a nicht dadurch umgangen werden können, indem dem automatisierten Datenverarbeitungsverfahren, auf das sich die Entscheidung im Sinne des § 6a Abs. 1 stützt, noch eine mehr oder minder formale Bearbeitung durch einen Menschen nachgeschaltet wird, dieser Mensch aber gar keine Befugnis oder ausreichende Datengrundlage besitzt, um von der automatisierten Entscheidung abweichen zu können. Die Ergänzung soll verdeutlichen, dass § 6a alle Entscheidungen erfasst, deren bestimmende Motive durch automatisierte Vorgänge vorgegeben werden. Die Vorschrift greift nicht nur dann ein, wenn die automatisierten Vorgänge die Entscheidung unumstößlich vorgeben, sie erfasst auch alle die Fälle, in denen das automatisierte Verfahren die Entscheidung wesentlich vorbereitet und damit mitbestimmt hat, ohne dass eine natürliche Person die Entscheidung überprüft hat. Sinn und Zweck der Regelung ist der Schutz des Betroffenen vor computergestützten Entscheidungen, denen der Betroffene ausgeliefert zu sein scheint, da ihm keine Möglichkeit gegeben wird, seinen Standpunkt gegenüber einem Menschen darzulegen und die computergestützte Entscheidung durch diesen Menschen überprüfen zu lassen. Aus diesem Grund sind die erfassten Entscheidungen auch nicht generell verboten. Vielmehr sind sie zulässig, sofern bestimmte Informationspflichten gegenüber dem Betroffenen erfüllt und dem Betroffenen bestimmte Überprüfungsmöglichkeiten eingeräumt werden.

Zulässig sind solche Entscheidungen nach Absatz 2 Nr. 2 aktueller Fassung dann, wenn bestimmte Informationspflichten gegenüber dem Betroffenen erfüllt werden. Zusätzlich zu diesen Informationspflichten wird eine Pflicht zur Begründung der konkreten Entscheidung auf Nachfrage des Betroffenen eingeführt. Dem Betroffenen sind auf Verlangen die wesentlichen Gründe der Entscheidung, insbesondere auch die wesentlichen personenbezogenen Daten, aus denen sich die Entscheidung ableitet, mitzuteilen. Beruht die Entscheidung auf einem Scorewert, kann die Begründung im Einzelfall der Auskunft nach § 34 Abs. 2 oder Abs. 4 über die für den errechneten Wahrscheinlichkeitswert im konkreten Fall genutzten Datenarten entsprechen. Entscheidend ist hierbei nicht, dass dem Betroffenen die Funktionsweise des automatisierten Verfahrens oder gar mathematische Formeln offen gelegt werden, entscheidend ist vielmehr, dass dem Betroffenen verdeutlicht wird, was in seinem Fall ausschlaggebend für die ihn betreffende Entscheidung war. Dies gilt auch für den Fall, dass die Entscheidung auf anderen Gründen beruht, etwa gesetzlichen Re-

gelungen (z. B. mangelnder Geschäftsfähigkeit) oder geschäftspolitischen Entscheidungen (z. B. Kredite nur an Verbraucher zu vergeben). Dem Betroffenen soll bei einer für ihn ungünstigen Entscheidung erklärt werden, was letztlich zu dieser Ablehnung geführt hat, „woran es gelegen hat“. Dadurch wird es ihm erleichtert, eine Entscheidung seines potentiellen Vertragspartners, die wesentlich auf automatisierte Vorentscheidungsprozesse wie der Scorewertberechnung gestützt wird, nachzuvollziehen. Dem Betroffenen wird dadurch ermöglicht, ggf. mit einem zuständigen Sachbearbeiter in Kontakt zu treten und ihre Interessen zu vertreten. Die Vertragsfreiheit der Vertragspartner bleibt wie bisher von der Regelung unberührt. Die verantwortliche Stelle ist nach § 6a Abs. 2 Satz 3 weiterhin nur verpflichtet, ihre Entscheidung erneut zu prüfen. Ein Kontrahierungszwang wird nicht begründet.

Zu Nummer 5 (§ 26 Abs. 4)

§ 26 Abs. 4 Satz 2 wird redaktionell geändert. Aufgrund der Einführung eines neuen § 38 Abs. 1 Satz 2 im Jahr 2006 geht die damals versehentlich nicht angepasste Verweisung in § 26 Abs. 4 auf § 38 Abs. 1 Satz 3 und 4 fehl.

Zu Nummer 6 (§§ 28a, 28b)

Zu § 28a

In § 28a werden spezielle Erlaubnistatbestände für die Übermittlung bestimmter Daten an Auskunftseien zum Zweck der Auskunftserteilung an Dritte eingeführt.

Zu Absatz 1

Die vorgeschlagene Regelung in Absatz 1 schafft einheitliche Voraussetzungen für die Übermittlung von Daten über Forderungen an Auskunftseien, soweit die geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht worden ist. Die Anforderungen an die Zulässigkeit dieser Datenverarbeitungen werden derzeit in der Praxis unterschiedlich beurteilt. Die neue Regelung soll insofern Rechtssicherheit schaffen. Grundlegende Voraussetzung einer zulässigen Übermittlung ist zunächst, dass die Übermittlung der Daten erforderlich ist, um berechtigte Interessen der verantwortlichen Stelle oder eines Dritten zu wahren. Die nach geltender Rechtslage zusätzlich vorzunehmende Abwägung dieser Interessen mit den schutzwürdigen Interessen des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung wird durch die Prüfung der Voraussetzungen der Nummern 1 bis 5 ersetzt.

Zusätzliche Voraussetzung für die Übermittlung von Angaben über eine Forderung ist nach den Nummern 1 bzw. 2, dass die Forderung durch ein rechtskräftiges oder für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil festgestellt worden ist oder ein Schuldtitel nach § 794 der Zivilprozessordnung vorliegt (Nummer 1) bzw. die Forderung nach § 178 der Insolvenzordnung festgestellt und nicht vom Schuldner im Prüfungstermin bestritten worden ist (Nummer 2). In diesen Fällen treten die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung zurück, sofern der Betroffene die Forderung trotz Wissens um ihr Bestehen und berechtigtes Geltendmachen durch den Gläubiger nicht begleicht. Ist der Betroffene aufgrund Zahlungsunfähigkeit gar nicht in der Lage die Forderung auszugleichen, wären zwei Mahnungen, wie sie in den Fällen der Nummer 4 gefordert werden, an den Betroffenen zudem nicht Ziel führend.

Gleiches gilt auch für die Fälle, in denen der Betroffene die Forderung ausdrücklich anerkannt hat (Nummer 3), sie aber trotzdem - ohne rechtliche Gründe - nicht begleicht. Hierunter fallen allerdings nicht die Fälle, in denen der Schuldner die Forderung zwar anerkannt hat, sie aber nicht begleicht, weil er z. B. gegen sie aufrechnen kann. In den Fällen, in denen der Schuldner Einwände oder Einreden gegen die Forderung geltend machen kann, ist das nach § 28a Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz erforderliche berechtigte Interesse des Gläubigers an der Übermittlung der Angaben über die Forderung nicht gegeben.

Anders dagegen die Situation bei Vorliegen einer nicht rechtskräftig festgestellten und nicht ausdrücklich durch den Betroffenen anerkannten Forderung. In diesen Fällen sollen die unter Nummer 4 vorgesehenen Voraussetzungen sicherstellen, dass der Betroffene vor der Meldung der Forderung an eine Auskunftstelle ausreichende Gelegenheit erhält, die Forderung zu begleichen oder das Bestehen der Forderung zu bestreiten. In diesen Fällen muss der Betroffene nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden sein und es müssen zwischen der ersten Mahnung und der Meldung mindestens vier Wochen liegen. Dadurch soll vermieden werden, dass in den Datenbestand einer Auskunftstelle insofern „falsche“ Daten eingemeldet werden, als dass die eingemeldete Forderung weder aufgrund der Zahlungsunfähigkeit noch der Zahlungsunwilligkeit des Betroffenen

nicht beglichen wurde, sondern z. B. lediglich aufgrund von Unachtsamkeit oder Unkenntnis der Forderung in Folge mehrwöchiger Abwesenheit des Betroffenen. Insofern stehen die vorgeschlagenen Regelungen auch nicht im Widerspruch zu den Verzugsregelungen in § 286 BGB. Ziel dieser Verzugsregeln ist, dass dem Gläubiger kein finanzieller Nachteil dadurch entstehen soll, dass der Schuldner eine offene Forderung nicht fristgerecht beglichen hat. Unabhängig von dem Grund des Verzugs (z. B. urlaubsbedingte Abwesenheit des Schuldners) muss der Schuldner eine Geldschuld grundsätzlich verzinsen und etwaige durch den Verzug eingetretene Schäden des Gläubigers ausgleichen. Der Verzug ist aber kein Indiz für die Zahlungsunfähigkeit oder -unwilligkeit des Schuldners, die aus datenschutzrechtlicher Sicht Voraussetzung für die Zulässigkeit der Meldung der offenen Forderung an eine Auskunftsei ist. Weitere Voraussetzung für die Meldung einer nicht rechtskräftig festgestellten Forderung in den Datenbestand einer Auskunftsei ist nach der vorgeschlagenen Regelung, dass die verantwortliche Stelle den Betroffenen rechtzeitig vor der Übermittlung der Angaben über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat. Rechtzeitig ist die Unterrichtung nur, wenn dem Betroffenen noch die Möglichkeit verbleibt, in zumutbarer Weise die Forderung zu begleichen oder ihr Bestehen zu bestreiten. Entscheidend ist dies insbesondere in den Fällen, in denen der Betroffene eine Forderung bewusst nicht erfüllt, da er diese für unbegründet hält, oder der Betroffene nicht erreichbar ist und keine Kenntnis von der offenen Forderung erlangt. Diese Pflicht, den Betroffenen auf die - rechtlich zulässigen - Folgen seines Verhaltens hinzuweisen, erhält insbesondere in den Fällen Bedeutung, in denen der Betroffene bisher nicht auf die erhobene Forderung reagiert und sich verschwiegen hat, weil er die Forderung für unbegründet hält. § 4 Abs. 3, der bestimmte Unterrichtungspflichten der verantwortlichen Stelle gegenüber dem Betroffenen festlegt, bleibt von der Regelung unberührt. Schließlich setzt eine zulässige Übermittlung nach Nummer 4 voraus, dass die Forderung nicht vom Betroffenen bestritten wird. Durch die neue Regelung soll nicht von der bisherigen, sich in der Praxis herausgebildeten rechtlichen Beurteilung, dass ein treuwidriges Bestreiten einer Forderung durch den Betroffenen einer Übermittlung an eine Auskunftsei nicht entgegensteht, abgewichen werden.

In den Fällen der Nummer 5 soll die Übermittlung auch ohne das Vorliegen der unter Nummer 4 genannten Voraussetzungen zulässig sein, da der Betroffene insofern nicht schutzwürdig ist und die Erfüllung aller Voraussetzungen der Nummer 4 durch

die verantwortliche Stelle einen ungerechtfertigten bürokratischen Aufwand erzeugen würde. Nummer 5 erfasst die Fälle, in denen objektiv die Voraussetzungen vorliegen, nach denen das der Forderung zugrunde liegende Vertragsverhältnis vom Vertragspartner des Betroffenen aufgrund von Zahlungsrückständen fristlos gekündigt werden kann. Da in diesen Fällen bereits eine erhebliche Vertragsstörung im Verantwortungsbereich des Betroffenen vorliegt, tritt sein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung der Angaben über die entsprechende Forderung hinter das berechtigte Interesse der Unternehmen an der Übermittlung der Angaben an eine Auskunftfei zurück. Voraussetzung ist allerdings, dass die verantwortliche Stelle den Betroffenen über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat.

Zu Absatz 2

§ 28a Abs. 2 Satz 1 ist ein spezieller Erlaubnistatbestand für bestimmte Übermittlungen personenbezogener Daten über die Begründung, ordnungsgemäße Durchführung und Beendigung eines Vertrages im Rahmen eines Bankgeschäfts im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 (Kreditgeschäft), Nr. 8 (Garantiegeschäft) oder Nr. 9 (Girogeschäft) KWG. Diese Datenübermittlungen werden mangels spezieller Rechtsgrundlage derzeit auf eine Einwilligung des Betroffenen nach § 4 BDSG gestützt. Dies ist insofern problematisch, als in der Praxis eine natürliche Person einen Bankkredit regelmäßig nicht mehr ohne eine von der Bank angeforderte Bonitätsauskunft einer Auskunftfei erhält, wobei diese mit einer Einwilligungserklärung des Betroffenen in die Übermittlung bestimmter personenbezogener Daten an diese Auskunftfei verbunden wird. Mangels zumutbaren Alternativverhaltens kann es daher zweifelhaft sein, ob die vom Betroffenen erteilte Einwilligung noch als freiwillig anzusehen ist. An Stelle der Einwilligungserklärung tritt der neue Erlaubnistatbestand in Absatz 2. Danach dürfen Kreditinstitute die angegebenen Daten zur zukünftigen Übermittlung an Auskunftfeien übermitteln, sofern nicht das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung gegenüber dem Interesse der Auskunftfei an der Kenntnis der Daten im Einzelfall offensichtlich überwiegt. Letzteres kann z. B. der Fall sein, wenn eine offensichtlich bedrohte Person vermeiden möchte, dass im Rahmen einer Kontoeröffnung ihre aktuellen Adressdaten in den Datenbestand einer Auskunftfei eingemeldet und von dort wiederum Dritten, z. B. der ihr drohenden Person beauskunftet werden können. Übermittelt werden dürfen nach Satz 1 grundsätzlich alle das Vertragsverhältnis beschreibende Daten (Angaben über Begründung,

ordnungsgemäße Durchführung und Beendigung des Vertrags), nicht jedoch inhaltliche Daten aus dem Vertrag (z. B. Einkommensangaben des Betroffenen). Naturgemäß dürfen auch nur Daten übermittelt werden, die zum Zeitpunkt der Übermittlung von der verantwortlichen Stelle noch gespeichert werden dürfen. Der gesetzliche Erlaubnistatbestand in § 28a Abs. 2 Satz 1 betrifft nur die Übermittlung der dort ausdrücklich benannten Daten durch Kreditinstitute. Die Möglichkeit einer Einwilligung des Betroffenen gemäß § 4 Abs. 1, § 4a in die Übermittlung darüber hinaus gehender Daten durch Kreditinstitute bleibt von der vorgeschlagenen Regelung unberührt. Unberührt bleibt auch die Möglichkeit anderer verantwortlicher Stellen als Kreditinstituten, mit einer Einwilligung des Betroffenen gemäß § 4 Abs. 1, § 4a das Vertragsverhältnis beschreibende Daten (Angaben über Begründung, ordnungsgemäße Durchführung und Beendigung des Vertrags) zu übermitteln. Der Betroffene ist vor Abschluss des Vertrages durch die verantwortliche Stelle von der geschaffenen Möglichkeit der Datenübermittlung zu unterrichten (Satz 2), so dass dem Betroffenen die Möglichkeit verbleibt, vom Abschluss des Vertrages abzusehen. § 4 Abs. 3, der bestimmte Unterrichtungspflichten der verantwortlichen Stelle gegenüber dem Betroffenen festlegt, bleibt von der Regelung unberührt. Gemäß Satz 3 werden Daten über Giroverträge, die die Einrichtung eines Kontos ohne Überziehungsmöglichkeit zum Gegenstand haben, aus dem Tatbestand des neuen Erlaubnistatbestands ausgenommen. In diesen Fällen, in denen der Betroffene nur ein Guthabenkonto unterhält, überwiegt das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung grundsätzlich das berechtigte Interesse der verantwortlichen Stelle oder eines Dritten an der Kenntnis dieser Daten. Insgesamt werden durch die Regelung die Voraussetzungen für Übermittlungen von den Kreditinstituten an die Auskunfteien klarer umgrenzt und damit die Kontrolle durch die zuständigen Aufsichtsbehörden erleichtert.

Daneben wird klargestellt, dass Daten über Verhaltensweisen des Betroffenen, die der Herstellung von Markttransparenz dienen, (auch mit Einwilligung des Betroffenen) nicht zur zukünftigen Übermittlung an Auskunfteien übermittelt werden dürfen (Satz 4). In der Vergangenheit wurden nämlich z. B. Anfragen von Betroffenen nach Kreditkonditionen bei verschiedenen Banken zur Informationsgewinnung gleichgesetzt mit mehrmaligen, auf einen konkreten Vertragsabschluss gerichteten Kreditanfragen, bei Auskunfteien eingemeldet und von diesen negativ bei der sog. Score-

wertberechnung berücksichtigt. Diese Wertung widerspricht der Forderung nach Markttransparenz und dem Leitbild eines verantwortungsbewussten Kunden, der sich auf der Grundlage mehrerer vergleichbarer Angebote für oder gegen einen Vertrag entscheidet. Nach der vorgeschlagenen Neuregelung ist die Übermittlung von Daten über Anfragen nach Kreditkonditionen zur Informationsgewinnung in den Datenbestand einer Auskunftsei unzulässig. Zulässig bleibt die Übermittlung der Anfragedaten an die Auskunftsei, um auf die Kreditkonditionenanfrage des Kunden eine individuelle Auskunft erteilen zu können, da sie nicht zur zukünftigen Übermittlung übermittelt werden. Die Übermittlung von Angaben, die gerichtet auf den Abschluss eines konkreten Kreditvertrages gemacht wurden, ist nach den Voraussetzungen des neuen Satzes 1 dagegen zulässig, sofern die Angaben nicht nur zur - auf anderem Wege nicht möglichen - Konditionenanfrage gemacht worden sind. Soweit Kreditinstitute Konditionen nur nach Stellung eines vollständigen Kreditantrages mitteilen, der Kunde also die für ihn geltenden Konditionen nur erfahren kann, wenn er einen Kreditantrag stellt, dürfen auch die im Rahmen eines solchen Kreditantrags erhobenen Angaben erst dann in den Auskunftsbestand einer Auskunftsei eingemeldet werden, wenn der Kunde die ihm genannten Konditionen akzeptiert und ein Kreditvertrag zustande kommt. Die vorgeschlagene Regelung betrifft allein die Zulässigkeit der Übermittlung von Angaben in den Auskunftsbestand einer Auskunftsei, die Zulässigkeit von Übermittlungen von Angaben zur Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses am Abruf von Daten aus dem Auskunftsbestand einer Auskunftsei bleibt von der Regelung unberührt.

Zu §28b

§ 28b legt allgemeine Voraussetzungen für die Durchführung von Scoringverfahren fest, sofern der berechnete Scorewert für Entscheidungen über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines konkreten Vertragsverhältnisses mit dem Betroffenen verwendet werden. Es werden insofern Art und Umfang der zulässigen Datengrundlage bestimmt. Mangels ausdrücklicher Rechtsgrundlage für die Durchführung von Scoringverfahren im BDSG werden die aus den allgemeinen Regelungen in § 28 bzw. § 29 abzuleitenden Voraussetzungen für die zulässige Durchführung von Scoringverfahren, insbesondere hinsichtlich der zulässigen Datengrundlage in der Praxis derzeit sehr unterschiedlich bewertet. Die gesetzliche Festlegung der Voraussetzungen für die Durchführung von Scoringverfahren, deren Ergebnisse für

Entscheidungen über Vertragsverhältnisse verwendet werden, führt daher zu mehr Rechtssicherheit und zu mehr Transparenz der Verfahren.

Entscheidend ist zunächst, dass ein zur Person des Betroffenen errechneter Scorewert für die Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses mit dem Betroffenen verwendet wird, d. h. der Scorewert Eingang findet in eine Entscheidung, die für den Betroffenen eine rechtliche Folge im Zusammenhang mit einem (potentiellen) Vertragsverhältnis nach sich zieht.

Die Berechnung des Wahrscheinlichkeitswertes muss sich ferner auf ein zukünftiges Verhalten des Betroffenen beziehen. Dies setzt ein selbstbestimmtes Handeln voraus, so dass Ereignisse, die auf höhere Gewalt oder Fremdeinwirkung zurückgehen, ausscheiden, z. B. Blitzschlag, Diebstahl oder Erkrankung. Die Verfahren zur Tarifierung etwa von Lebens- oder Krankenversicherungen oder Versicherungen gegen Kfz-Diebstahl stellen daher kein Scoring im Sinne des § 28b dar.

Zulässigkeitsvoraussetzung für die Durchführung der erfassten Scoringverfahren ist nach der Regelung im neuen § 28b zunächst, dass die zur Berechnung des Scorewerts genutzten Daten unter Zugrundelegung eines wissenschaftlichen anerkannten mathematischen-statistischen Verfahrens nachweisbar für die Berechnung der Wahrscheinlichkeit des bestimmten Verhaltens erheblich sind (Nummer 1). Diese Voraussetzung führt zu einer Dokumentationspflicht der verantwortlichen Stelle. Die verantwortliche Stelle muss nämlich ggf. der Aufsichtsbehörde nach § 38 den nachgewiesenen Zusammenhang darlegen können. Erfasst werden von der Regelung alle bei der Durchführung des Scoringverfahrens verwendeten Daten. Es wird davon ausgegangen, dass jede Verwendung personenbezogener Daten im Rahmen der Durchführung von Scoringverfahren eine „Nutzung“ und keine „Verarbeitung“ darstellt.

Weitere Zulässigkeitsvoraussetzung ist, dass im Falle der Berechnung des Wahrscheinlichkeitswerts durch eine Auskunft die Voraussetzungen für eine zulässige Übermittlung der genutzten Daten nach § 29, in allen anderen Fällen die Voraussetzungen einer zulässigen Nutzung nach § 28 vorliegen (Nummer 2). Danach darf eine Auskunft nur die Daten für die Berechnung eines Scorewerts für einen bestimmten

Kunden nutzen, die sie auch nach § 29 an diesen Kunden übermitteln dürfte. Für alle anderen Stellen ist Voraussetzung, dass die Daten nach § 28 genutzt werden dürfen.

Wegen der in der Öffentlichkeit diskutierten Bedeutung der Nutzung von Anschriftendaten wird zudem eine Pflicht, den Betroffenen vor der geplanten Nutzung von Anschriftendaten hierüber zu informieren, eingeführt, um zusätzliche Transparenz zu schaffen (Nummer 3). Die Unterrichtung kann in der Praxis über Allgemeine Geschäftsbedingungen erfolgen. Die Regelung trägt der besonderen Sensibilität der Öffentlichkeit hinsichtlich der Verwendung von Anschriftendaten im Rahmen von Scoringverfahren zur Bewertung der Kreditwürdigkeit der Betroffenen Rechnung.

Die Regelungen des Kreditwesengesetzes, insbesondere die über die Ausgestaltung der internen Risikomessverfahren, und die Regelungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes bleiben durch die vorgeschlagenen Regelungen im BDSG unberührt.

Zu Nummer 7 (§ 29)

Zu Absatz 1

Die vorgeschlagenen Änderungen der Nummern 1 und 2 des § 29 Abs. 1 Satz 1 sowie dessen Ergänzung um eine neue Nummer 3 stehen im Zusammenhang mit den Regelungen im vorgeschlagenen neuen § 28a. Sie schaffen eine Rechtsgrundlage für Auskunftfeien zur Verarbeitung und Nutzung von Daten, die ihre Geschäftskunden nach den neuen Regelungen in § 28a an sie übermitteln dürfen. Es wird ferner klargestellt, dass Daten im Sinne von § 28a Abs. 2 Satz 3, d. h. Daten über Verhaltensweisen des Betroffenen, die im Rahmen eines vorvertraglichen Vertrauensverhältnisses der Herstellung von Markttransparenz dienen (z. B. sog. Konditionenfragen), von Auskunftfeien nicht zum Zweck der Übermittlung an ihre Kunden erhoben oder gespeichert werden dürfen. Die Aufnahme der Daten in den Auskunftsdatenbestand ist danach unzulässig. Davon unberührt bleibt die Frage der Zulässigkeit der Erhebung und Speicherung dieser Daten zum Zweck des möglichen Nachweises eines berechtigten Interesses des abrufenden Kunden.

Aus Anlass dieser Änderung wird zur Klarstellung das Wort „Nutzen“ in den Katalog der Datenverwendungen im einleitenden Satzteil des § 29 Abs. 1 Satz 1 aufgenommen. Bisher wird in § 29 Abs. 1 Satz 1 nur das „Verändern“, anders als in der Parallelregelung in § 28 Abs. 1 Satz 1 aber nicht das „Nutzen“ ausdrücklich genannt. In der

Praxis wird aber auch das Nutzen personenbezogener Daten als geringerer Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Betroffenen als der Eingriff durch ein Verändern der Daten auf § 29 Abs. 1 gestützt. Eine Abgrenzung zwischen Verändern und Nutzen von Daten ist im Hinblick auf den Schutzzweck des § 29 Abs. 1 entbehrlich, zumal die nach § 29 Abs. 2 an Dritte übermittelten Daten regelmäßig von diesen Dritten nach § 28 genutzt werden könnten.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 Satz 1 und 3 werden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Der neue Absatz 2 Satz 5 tritt klarstellend neben die weiterhin geltenden Regelungen in § 10 Abs. 4 und benennt konkrete Vorgaben zur Sicherstellung der Stichprobenkontrollen im automatisierten Abrufverfahren: Die übermittelnde Stelle, d. h. die Auskunftfei, hat Stichprobenverfahren durchzuführen und dabei das Vorliegen des für die Datenübermittlung erforderlichen berechtigten Interesses des Abrufenden einzelfallbezogen festzustellen und zu überprüfen.

Zu Nummer 8 (§ 34)

Im Hinblick auf die vorgesehene Einführung eines Bußgeldtatbestands in § 43 für nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilte Auskünfte nach § 34 werden die zu bewehrenden Vorschriften des § 34 als Handlungsgebote formuliert, die sowohl hinsichtlich der vorzunehmenden Handlungen als auch hinsichtlich der Normadressaten so bestimmt gefasst sind, dass sie dem strafrechtlichen Bestimmtheitsanfordernis entsprechen. Die Absätze 2, 4 und 5 werden neu eingeführt. Die Absätze 3 (bisher Absatz 2) und 6 (bisher Absatz 3) werden inhaltlich ergänzt bzw. geändert. Im Einzelnen:

Zu Absatz 1

Sprachliche Änderung aufgrund des Bestimmtheitsgebots.

Zu Absatz 2 (neu)

Mit dem vorgeschlagenen neuen Absatz 2 soll ein Auskunftsanspruch des Betroffenen in den Fällen des § 28b, d. h. wenn ein Scorewert für eine Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses mit dem

Betroffenen verwendet wird, eingeführt werden. Nach Satz 1 wird die für die Entscheidung verantwortliche Stelle zur Offenlegung des verwendeten Scorewerts (vgl. Nummer 1) und der im konkreten Verfahren genutzten Datenarten (vgl. Nummer 2) gegenüber dem Betroffenen verpflichtet. Mangels Offenlegung der Datengrundlage der Scoringverfahren ist es für den Betroffenen derzeit nicht oder nur schwer nachzuvollziehen, wie sein konkreter Scorewert und damit die darauf beruhende Entscheidung zustande gekommen ist. Um dem Betroffenen die Möglichkeit zu geben bzw. zu erleichtern, falsche Daten zu korrigieren oder den für ihn errechneten Wahrscheinlichkeitswert im konkreten Fall zu widerlegen, sollen ihm die genutzten Datenarten offenbart werden. Zur Erfüllung der Auskunftsansprüche erscheint es möglich, dass einzelne Datenfelder eines Datensatzes zusammengefasst werden. So kann etwa die Auskunft „Adressdaten“ als eine offenbarte Datenart die Einzeldaten „Straße“, „Hausnummer“, „Postleitzahl“ und „Ort“ ersetzen. Entscheidend ist aber, dass der Betroffene nachvollziehen kann, welche Merkmale in das konkrete Berechnungsergebnis eingeflossen sind. Nach Nummer 3 ist dem Betroffenen außerdem das Zustandekommen des Wahrscheinlichkeitswerts einzelfallbezogen und nachvollziehbar in allgemein verständlicher Form dargelegt wird. Dadurch wird sichergestellt, dass einerseits die Unternehmen nicht die Scoreformel, an deren Geheimhaltung die Unternehmen ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse haben, offenbaren müssen, andererseits aber dem Betroffenen auf Wunsch die der Wahrscheinlichkeitsberechnung zugrunde liegenden Sachverhalte in einer für den Laien verständlichen Form dargelegt werden müssen. Komplexe mathematische Formeln sind danach nicht zu offenbaren, zumal sie auch nicht allgemein verständlich, d. h. aus sich heraus für den Betroffenen verständlich sind. Vielmehr muss dem Betroffenen ermöglicht werden, den der Berechnung zugrunde liegenden Lebenssachverhalt bzw. die einschlägigen Lebenssachverhalte nachzuvollziehen. Das Ergebnis muss für den Betroffenen stets soweit nachvollziehbar sein, dass er seine Rechte sachgerecht ausüben, mögliche Fehler in der Berechnungsgrundlage aufdecken und Abweichungen von den automatisiert gewonnenen typischen Bewertungen des zugrunde liegenden Lebenssachverhalts darlegen kann. Dem Betroffenen soll ermöglicht werden, gegenüber der für die ihn betreffende Entscheidung verantwortlichen Stelle seinen Standpunkt geltend zu machen und somit eine sachgerechte Überprüfung der Entscheidung zu erreichen. Gewährleistet werden muss, dass ein sinnvolles Gespräch zwischen der für die Entscheidung verantwortlichen Stelle und dem Betroffenen

stattfinden kann. Dabei ist nicht erforderlich, dass dieses Gespräch unmittelbar zwischen der Person, die die ursprüngliche Entscheidung getroffen hat, und dem Betroffenen stattfindet. Ausreichend ist, dass eine Person innerhalb der für die Entscheidung verantwortlichen Stelle zur Auskunftserteilung zur Verfügung steht. Das heißt, das Auskunftsverlangen des Betroffenen muss nicht stets durch den ursprünglichen Sachbearbeiter beantwortet werden, sofern der Betroffene sich z. B. an eine spezielle Auskunftsperson wenden kann.

Nach Satz 2 kann die Auskunft auch dann verlangt werden, wenn die zur Scorewertberechnung genutzten Daten von der verantwortlichen Stelle oder einem Dritten ohne Personenbezug gespeichert werden, der Personenbezug aber bei der Durchführung der Scoreverfahren von der verantwortlichen Stelle hergestellt wird. Die nach aktueller Rechtslage bestehenden, auf den Bestand personenbezogener Daten der verantwortlichen Stelle gerichteten Auskunftsrechte des Betroffenen gehen nämlich regelmäßig hinsichtlich der Daten ins Leere, die von der verantwortlichen Stelle ohne Personenbezug gespeichert oder gar nicht mehr selbst vorgehalten, sondern nur noch bei Bedarf automatisiert von Dritten bezogen und nach der Scorewertberechnung wieder gelöscht werden. Handelt es sich bei diesen bezogenen Daten um vollständig anonyme (z. B. kleinräumig-regionalstatistische) Informationen, hat der Betroffene nicht einmal ein Auskunftsrecht gegenüber dem Dritten, da vollständig anonyme Informationen nicht vom BDSG erfasst werden. Ziel der vorgeschlagenen Regelung ist es in den Fällen, in denen entweder Daten ohne Personenbezug zum Zweck, diesen in einem vorprogrammierten Verfahren in Zukunft herzustellen, gespeichert werden oder in denen Daten nicht selbst von der verantwortlichen Stelle gespeichert werden, aber nach einem feststehenden Verfahren mit personenbezogenen Daten verbunden werden sollen, dem Betroffenen im Rahmen der sog. Selbstauskunft das Bild zu vermitteln, das von ihm gezeichnet würde, wenn in dem Moment der Selbstauskunft einem Dritten Auskunft über den Betroffenen erteilt würde.

Ist die für die Entscheidung verantwortliche Stelle nicht identisch mit der Stelle, die den Wahrscheinlichkeitswert oder einen Bestandteil hiervon berechnet hat, muss letztere nach Satz 3 auf Verlangen der für die Entscheidung verantwortlichen Stelle die zur Erfüllung der Auskunftsansprüche erforderlichen Angaben an die für die Ent-

scheidung verantwortliche Stelle übermitteln, um eine Umgehung der Auskunftsansprüche zu vermeiden. In den Fällen, in denen die für die Entscheidung verantwortliche Stelle den für die Entscheidung verwendeten Wahrscheinlichkeitswert von einer anderen Stelle erhoben und ohne selbst Berechnungen durchzuführen der Entscheidung zugrunde gelegt hat (Satz 3 Nr. 1), kann sie nach Satz 4 den Betroffenen zur Geltendmachung seiner Auskunftsansprüche auch direkt an die andere Stelle verweisen. Hierfür muss sie dem Betroffenen unverzüglich den Namen und die Anschrift der anderen Stelle sowie die zur Bezeichnung des Einzelfalls notwendigen Angaben mitteilen. In diesen Fällen hat die andere Stelle, die den Wahrscheinlichkeitswert berechnet hat, die Auskunftsansprüche nach den Sätzen 1 und 2 gegenüber dem Betroffenen unentgeltlich zu erfüllen (Satz 5). Notwendige Angaben im Sinne des Satzes 4 sind daher alle Angaben, die es der anderen Stelle, z. B. der Auskunftfei, ermöglichen, die zur Erfüllung des Auskunftsanspruchs des Betroffenen im konkreten Fall erforderlichen Daten in ihrem Datenbestand zu identifizieren und dem Betroffenen mitzuteilen. Soweit die für die Entscheidung verantwortliche Stelle von ihrer Möglichkeit gemäß Satz 4 Gebrauch macht, auf die für die Berechnung des Wahrscheinlichkeitswerts verantwortliche Stelle zu verweisen, entfällt die Auskunftspflicht der für die Berechnung des Wahrscheinlichkeitswerts verantwortlichen Stelle nach Satz 3 gegenüber der für die Entscheidung verantwortlichen Stelle (Satz 6). Grundsätzlich wird die Auskunftserteilung durch die für die Entscheidung verantwortliche Stelle als der für alle Beteiligten unbürokratischste und billigste Weg angesehen. Es soll aber für die Stelle, die Wahrscheinlichkeitswerte ausschließlich von einem Dritten bezieht ohne eigene Wahrscheinlichkeitsberechnungen durchzuführen, die Möglichkeit eröffnet werden, dass sie den Betroffenen an die für die Berechnung des Wahrscheinlichkeitswerts verantwortliche Stelle verweist, sofern sie diesen Weg für kostengünstiger ansieht. In diesem Falle muss dem Betroffenen allerdings die Informationen zur Verfügung gestellt werden, die er benötigt, um die für die Berechnung des Wahrscheinlichkeitswerts verantwortliche Stelle aufzufinden und bei dieser Stelle die Informationen für den konkreten Einzelfall zu erhalten.

Zu Absatz 3 (bisher Absatz 2)

Die Änderungen in den Sätzen 1 und 2 sind sprachliche Änderungen aufgrund des Bestimmtheitsgebots. Die Ergänzung in dem neuen Satz 3 ist die Parallelregelung zum neuen Absatz 2 Satz 2 und erweitert insofern den schon bisher geltenden all-

gemein Auskunftsanspruch nach § 34 Abs. 1. Auch hier gehen nach aktueller Rechtslage die bestehenden, auf den Datenbestand der verantwortlichen Stelle gerichteten Auskunftsrechte des Betroffenen regelmäßig hinsichtlich der Daten ins Leere, die die verantwortliche Stelle, z. B. eine Auskunftsteil, ohne Personenbezug speichert oder gar nicht selbst vorhält, sondern nur bei Bedarf automatisiert bei Dritten abrufen und nach Übermittlung an den Geschäftspartner wieder löscht.

Zu Absatz 4 (neu)

Die vorgeschlagene Regelung in Absatz 4 erweitert die Auskunftsansprüche des Betroffenen gegenüber Stellen, die geschäftsmäßig personenbezogenen Daten zum Zweck der Übermittlung erheben, speichern oder verändern. Sie gibt dem Betroffenen u. a. einen Anspruch auf Auskunft über seinen tagesaktuellen Scorewert und die innerhalb der letzten zwölf Monate ggf. Dritten übermittelten Scorewerte sowie über diese Dritten (Name und letzte bekannte Anschrift). Der Betroffene hat ein berechtigtes Interesse sowohl an der Kenntnis seines aktuellen Scorewerts als Information für seine zukünftige wirtschaftliche Planung als auch an Informationen, die Dritte über ihn erhalten haben. Zudem werden die genannten Stellen - parallel zur neuen Regelung in Absatz 2 - zur Offenlegung der in den konkreten Verfahren verwandten Datenarten gegenüber dem Betroffenen verpflichtet. Insofern wird auf die Begründung zu § 34 Abs. 2 verwiesen.

Nach Satz 2 besteht der Auskunftsanspruch nach Satz 1 auch dann, wenn die zur Scorewertberechnung genutzten Daten von der verantwortlichen Stelle ohne Personenbezug gespeichert werden oder von dieser nicht selbst gespeichert werden und an ihrem Speicherort keinen Personenbezug aufweisen, der Personenbezug aber bei der Durchführung der Scoreverfahren hergestellt wird. Um die Transparenz für die Betroffenen zu verbessern, wird der Auskunftsanspruch insofern erweitert und die verantwortlichen Stellen verpflichtet, die für die Auskunft an ihre Geschäftspartner hinzugezogenen Informationen für den Zeitraum von zwölf Monaten zu speichern, da sie nur so etwaige Auskunftsansprüche erfüllen kann.

Zu Absatz 5 (neu)

Der neue Absatz 5 enthält eine ausdrückliche Zweckbegrenzung der nach den Absätzen 2 bis 4 für die Auskunftserteilung gegenüber dem Betroffenen vorzuhaltenden Daten.

Zu Absatz 6 (bisher Absatz 3)

Absatz 6 wird aufgrund des Bestimmtheitsgebots sprachlich geändert. Anlässlich dieser Änderung wird zudem klargestellt, dass die Auskunft nicht in gesetzlich vorgeschriebener Schriftform erfolgen muss, sondern eine Auskunft in Textform (§ 126b BGB) ausreichend ist.

Zu Absatz 7 (bisher Absatz 4)

Keine Änderung.

Zu Absatz 8 (bisher Absatz 5)

Mit der vorgeschlagenen Neufassung des Absatzes 8 erhält der Betroffene gegenüber Stellen, die personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung speichern, einen Anspruch, einmal jährlich eine kostenfreie Selbstauskunft in Textform zu erhalten, auch wenn er diese zu wirtschaftlichen Zwecken gegenüber Dritten nutzen kann. Regelmäßig sind derzeit die von einer Auskunftsei auf Antrag schriftlich erteilten Selbstauskünfte entgeltpflichtig. In diesen Fällen besteht zwar auch die Möglichkeit der kostenlosen Selbstauskunft bei persönlichem Erscheinen des Betroffenen bei der Auskunftsei. In der Praxis können aber für den Betroffenen – abhängig von der Entfernung zwischen seinem Wohnort und dem Sitz einer Geschäftsstelle der Auskunftsei – dabei unter Umständen erhebliche Fahrtkosten anfallen. Die kostenlose Selbstauskunft muss in Textform erfolgen. Erfasst wird hiervon auch die elektronische Auskunft, z. B. per E-Mail, sofern der Betroffene entsprechende Empfangsmöglichkeiten anbietet.

Zu Nummer 9 (§ 35)

In Absatz 1 wird klargestellt, dass Schätzdaten bzw. Erfahrungswerte als solche deutlich zu kennzeichnen sind. Dies dient insbesondere dem Schutz des Betroffenen, dass keine geschätzten Daten als Fakten über ihn verbreitet werden. Letztlich dient dies aber auch den Empfängern der Daten. Damit der Schutzzweck der Regelung nicht leer läuft, muss die Kennzeichnung mit dem gespeicherten Datum insofern

eine Einheit bilden, als auch bei der Übermittlung des Datums die Kennzeichnung mit übermittelt wird. Eine bloße Kennzeichnung des Datum im Datenbestand, ohne dass die Kennzeichnung an die Empfänger der Daten übermittelt würde, würde den Schutzzweck umgehen.

Neben einer redaktionellen Änderung in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 wird durch die vorgeschlagene Änderung des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 4 die gesetzliche Prüffrist, nach deren Ablauf festgestellt werden muss, ob ein gespeichertes Datum zu löschen ist, für erledigte Sachverhalte grundsätzlich von vier auf drei Jahre verkürzt. Diese Frist ist regelmäßig ausreichend, um das Verhalten des Betroffenen einschätzen zu können. Da nach drei Jahren lediglich eine Prüfung erfolgen muss, kann das Datum auch länger als drei Jahre gespeichert werden, sofern die Voraussetzungen der Speichererlaubnis weiterhin vorliegen. Zudem kann das Datum weiterhin gespeichert werden, wenn der Betroffene der Löschung widerspricht. Klargestellt wird ferner, dass die Frist beginnend mit dem Kalenderjahr, das der erstmaligen Speicherung folgt, berechnet wird.

Nach dem neuen Absatz 2 Satz 3 müssen personenbezogene Daten, die auf der Grundlage von § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 28a Abs. 2 gespeichert werden, nach Beendigung des Vertrags gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 KWG gelöscht werden, wenn der Betroffene dies verlangt. Nach aktueller Rechtslage werden diese Daten über Begründung ordnungsgemäße Durchführung und Beendigung des Vertrages grundsätzlich nur mit Einwilligung des Betroffenen an Auskunftseien übermittelt und dort gespeichert. Widerruft der Betroffene seine Einwilligung, ist die weitere Speicherung der Daten unzulässig, die Daten sind nach § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 zu löschen. Damit die Einführung des speziellen Erlaubnistatbestands für bestimmte Datenübermittlungen in § 28a Abs. 2 und die daraus resultierende Speicherbefugnis nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 insofern nicht zu einer Schlechterstellung des Betroffenen in diesen Fällen führt, in denen sich der zugrunde liegende Sachverhalt erledigt hat, wird die besondere Löschungspflicht in § 35 Abs. 2 Satz 3 neben der allgemeinen Pflicht nach § 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 eingeführt. Durch einen Widerruf der Einwilligung kann der Betroffene eine Löschungspflicht hinsichtlich der auf Grundlage der Einwilligung gespeicherten Daten erreichen. Die Übermittlung und Speicherung von Daten über die Begründung ordnungsgemäße Durchführung und Beendigung bestimmter Ver-

träge, die bisher nur aufgrund einer Einwilligung zulässig waren, können nunmehr auf den neuen Erlaubnistatbestand gestützt werden. Nach bisheriger Rechtslage unterlägen die danach gespeicherten Daten den aktuellen Lösungsregeln des § 35, nach denen grundsätzlich keine Löschungspflicht entsteht, nur weil der Betroffene die Löschung verlangt.

Absatz 3 Nr. 1 wird redaktionell geändert.

Nach Absatz 4a darf die Tatsache einer Sperrung, die auf ein strittiges Datum hinweist, nicht an Dritte übermittelt werden. Die Mitteilung einer Sperrung könnte nämlich vom empfangenden Dritten leicht dahin missverstanden werden, dass der Betroffene nicht nur nicht zahlt, sondern auch noch ein schwieriger Kunde ist. Die Mitteilung könnte somit einen negativen Eindruck über den Betroffenen hinterlassen und deshalb zu einer für ihn negativen Entscheidung führen. Die Vorschrift darf auch nicht dadurch umgangen werden, dass eine Formulierung gewählt wird, aus der auf die Tatsache der Sperrung bzw. das Vorliegen einer Unregelmäßigkeit geschlossen werden kann.

Zu Nummer 10 (§ 43)

Die neuen Nummern 8a bis 8c führen zum Schutz der Rechte der Betroffenen neue Bußgeldtatbestände ein für die Fälle, in denen einer der Auskunftsansprüche des Betroffenen nach § 34 nicht ordnungsgemäß erfüllt wird.

Zu Artikel 2

Die Vorlaufzeit von einem Jahr bis zum Inkrafttreten des Gesetzes ist erforderlich, um den betroffenen Unternehmen ausreichend Gelegenheit zu geben, sich auf die neue Rechtslage einzustellen und ihre Geschäftsprozesse an die geänderte Rechtslage anzupassen.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den o.g. Gesetzentwurf auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem Gesetz werden für die Wirtschaft vier Informationspflichten eingeführt und zwei Informationspflichten geändert. Für Bürgerinnen und Bürger wird eine Informationspflicht begründet. Das Bundesministerium des Innern (BMI) schätzt die durch den Entwurf entstehenden Bürokratiekosten für die Wirtschaft auf 646.700 Euro jährlich.

Der Nationale Normenkontrollrat hält die Schätzung der dargelegten Bürokratiekosten für nicht überzeugend. Insbesondere die Fallzahl der Informationspflichten scheint nach Prüfung der Angaben, die die betroffenen Unternehmen in der Verbändeanhörung gemacht haben, vom BMI als zu gering eingeschätzt zu sein. So schätzt das BMI etwa die Fallzahl für die Auskunftspflichten aus § 34 Abs. 1-4 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auf insgesamt 60.000 jährlich. Unter Zugrundelegung eines Aufwands von 9,98 Euro je Fall ergibt sich eine Gesamtbelastung von ca. 600.000 Euro. Nach Angaben der SCHUFA Holding AG, die als größte Auskunftei ein Adressat der Auskunftspflichten aus § 34 Abs. 3-4 BDSG ist, belief sich die Anzahl der Anfragen allein ihr gegenüber im Jahr 2007 auf über eine Million. Bei einem Aufwand von 9,98 Euro je Fall errechnet sich allein für dieses Unternehmen damit eine Belastung in Höhe von 9,98 Mio. Euro. Nach § 6a Abs. 2 Nr. 2 BDSG muss ein Vertragspartner, der eine Entscheidung mit einer rechtlichen Folge oder erheblichen Beeinträchtigung für den Betroffenen ausschließlich aufgrund von in einem automatisierten Verfahren ermittelten Daten trifft, auf Verlangen des Betroffenen die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung mitteilen. Diese Auskunftspflicht trifft insbesondere Banken, Anbieter von Telekommunikationsdiensten und Unternehmen des Versandhandels, die beispielsweise über die Vergabe eines Geld- oder Warenkredits auf der Grundlage eines automatisierten Verfahrens unter Verwendung personenbezogener Daten entscheiden. Das BMI geht hier von einer Fallzahl von 100 Anfragen auf Mitteilung der Ablehnungsgründe pro Jahr aus. Bei allein 5.000 bis 6.000 Kreditanfragen

bei einer deutschen Großbank pro Tag scheint auch diese Fallzahl deutlich zu niedrig zu sein.

Da neben den Auskunftspflichten aus § 6a Abs. 2 Nr. 2 und § 34 BDSG auch die Änderung bzw. Neueinführung anderer Informationspflichten einen Anstieg der Bürokratiekosten erwarten lassen, geht der Rat davon aus, dass die durch den Entwurf verursachten Bürokratiekosten deutlich über den vom BMI geschätzten 646.700 Euro liegen.

Zwar bezieht sich das BMI bei den verwendeten Fallzahlen auf Erkenntnisse aus der Bestandsmessung des BDSG. In Anbetracht der Hinweise der betroffenen Verbände bezweifelt der Rat jedoch die diesbezüglichen Ergebnisse der Bestandsmessung und bittet nachdrücklich, die Bestandsmessung des BDSG unter Beteiligung der betroffenen Unternehmen und Verbände zu überprüfen.

Im Hinblick auf den vorliegenden Gesetzentwurf regt der Rat an, die mit dem Entwurf verbundenen Bürokratiekosten unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Verbändeanhörung und unter Einbeziehung der Betroffenen erneut zu berechnen. Auf der Grundlage dieser Neuberechnung soll das BMI die mit dem Gesetzentwurf verbundenen Informationspflichten erneut auf ihre Angemessenheit überprüfen, dem Rat vorlegen und die entsprechenden Informationen dem Gesetzgeber kurzfristig zur Verfügung stellen.

Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat bezweifelt in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes die der Berechnung der Bürokratiekosten zugrunde gelegten Ergebnisse der Bestandsmessung des Bundesdatenschutzgesetzes und bittet nach Überprüfung dieser Ergebnisse um erneute Berechnung der mit dem Entwurf verbundenen Bürokratiekosten sowie um Überprüfung der Angemessenheit der vorgesehenen Informationspflichten. Das Bundesministerium des Innern tritt dieser Auffassung entgegen. Die vom Bundesministerium des Innern vorgenommene Berechnung der für die Wirtschaft zu erwartenden zusätzlichen Verwaltungskosten basiert auf den Fallzahlen der Bestandsmessung des Bundesdatenschutzgesetzes. Andere verlässliche Zahlen aus der Praxis liegen derzeit nicht vor. Falls sich im Laufe des weiteren Verfahrens hinreichende Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Erkenntnisse aus der erfolgten Bestandsmessung für die zu erwartenden zusätzlichen Verwaltungskosten keine ausreichende Bemessungsgrundlage bilden, müssen die entsprechenden Fallzahlen und die darauf beruhenden Schätzungen der Bürokratiekosten, wie vom Nationalen Normenkontrollrat gefordert, im weiteren Verfahren überprüft werden. Die Angemessenheit der im Gesetzentwurf enthaltenen Informationspflichten steht dagegen nicht in Frage. Durch den Gesetzentwurf sollen die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes der gestiegenen und weiter steigenden Bedeutung von Scoring-Verfahren im modernen Geschäftsverkehr angepasst werden. Ein Hauptziel des Gesetzentwurfs ist die Erhöhung der Transparenz der praktizierten Verfahren durch die Erweiterung der Informations- und Auskunftsrechte der Betroffenen. Dies hat zwangsläufig die Einführung neuer Informationspflichten bzw. die Erweiterung bestehender Informationspflichten für die Unternehmen zur Folge. Der zur Erfüllung dieser Pflichten zusätzlich entstehende Mehraufwand für die Wirtschaft ist daher unvermeidbar, um das politische Ziel der verbesserten Transparenz zu erreichen.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 847. Sitzung am 19. September 2008 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a (§ 6a Abs. 1 BDSG) und
Buchstabe b (§ 6a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BDSG)

Artikel 1 Nr. 4 ist wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

'a) In Absatz 1 werden die Wörter "personenbezogener Daten gestützt werden, die der Bewertung einzelner Persönlichkeitsmerkmale dienen" durch die Wörter "von Daten zum Zwecke der Bewertung einzelner Aspekte seiner Person beruhen" ersetzt und folgender Satz angefügt:

"Eine ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung gestützte Einzelentscheidung liegt insbesondere dann vor, wenn keine inhaltliche Bewertung und darauf gestützte Entscheidung durch eine natürliche Person stattgefunden hat."

b) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

'b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „die Tatsache des Vorliegens einer Entscheidung im Sinne des Absatzes 1 mitgeteilt wird“ durch die Wörter „unter Hinweis auf den Auskunftsanspruch nach den §§ 19 und 34 die Tatsache des Vorliegens einer Entscheidung im Sinne des Absatzes 1 sowie auf Verlangen die wesentlichen Gründe dieser Entscheidung mitgeteilt werden.“ ersetzt.'

Begründung:

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf sieht vor, § 6a Abs. 1 einen Satz 2 anzufügen. Diese Änderung übernimmt der Änderungsvorschlag.

Es ist aber eine weitere Änderung des § 6 Abs. 1 erforderlich. Das geltende Recht stellt nur auf die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten ab, die der Bewertung einzelner Persönlichkeitsmerkmale dienen. Erfasst werden müssen aber alle automatisierten Verarbeitungen von Daten zum Zwecke der Bewertung einzelner Aspekte der Person. Nur dann harmonisiert die Vorschrift mit den Vorgaben zum Scoring im künftigen § 28b.

Daten, die zur Berechnung des Wahrscheinlichkeitswertes eines bestimmten zukünftigen Verhaltens des Betroffenen genutzt werden, sind nämlich häufig nicht personenbezogen, sondern erlangen den Personenbezug erst dadurch, dass der ermittelte Wahrscheinlichkeitswert dem Betroffenen zugeordnet wird.

Die vorgeschlagene Änderung steht in Einklang mit Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 95/46/EG. Sie entspricht dem Wortlaut dieser Bestimmung. Demgegenüber ist der Anwendungsbereich des § 6a Abs. 1 in seiner jetzigen Fassung deutlich enger als der des Art. 15 der Richtlinie.

Zu Buchstabe b

Im Interesse des Betroffenen sollte die verantwortliche Stelle verpflichtet sein, die Mitteilung über eine automatisierte Einzelentscheidung mit dem Hinweis zu verbinden, dass auf Verlangen des Betroffenen die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung mitgeteilt werden. Dann kann auch eine weniger rechtskundige Person erkennen, dass die Entscheidung nicht unumstößlich ist, sondern bei Vorbringen des Betroffenen von der verantwortlichen Stelle zu überprüfen ist.

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 6a Abs. 2 Nr. 1 und Absatz 3 BDSG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen,

- a) wie klargestellt werden kann, dass § 6a Abs. 2 Nr. 1 nicht zur Anwendung kommt, wenn der Betroffene zwar eine positive Entscheidung erhält, aber aufgrund der bei der automatisierten Einzelentscheidung berücksichtigten Faktoren nicht zu den günstigsten Konditionen. Dies könnte dadurch geschehen, dass das Anbieten schlechterer Konditionen ausschließlich aufgrund der automatisierten Bewertung einzelner Persönlichkeitsmerkmale des Betroffenen (richtiger: ausschließlich aufgrund der automatisierten Bewertung einzelner Aspekte des Betroffenen) als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 6a Abs. 1 Satz 1 definiert wird;
- b) wie sich der bestehende Auskunftsanspruch des Betroffenen nach § 6a Abs. 3 über den logischen Aufbau der automatisierten Verarbeitung der ihn betreffenden Daten zu dem nach § 34 Abs. 2 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Anspruch auf Auskunft über die zur Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte genutzten

Datenarten und über das Zustandekommen der Wahrscheinlichkeitswerte in Fällen des Scorings verhalten soll.

Begründung:

Zu Buchstabe a

In der Wirtschaft, insbesondere bei einzelnen Direktbanken ist es üblich, in der Werbung mit besonders günstigen Zinskonditionen zu locken. Konkreten Kreditangeboten ist ein Scoring vorgeschaltet mit dem Ergebnis, dass das tatsächliche Angebot häufig mehrere Prozentpunkte über dem Lockangebot liegt. Dem Betroffenen müssen die Gründe hierfür ersichtlich gemacht werden.

Zu Buchstabe b:

Die Auskunftsansprüche nach § 6 Abs. 3 und § 34 Abs. 2 überschneiden sich teilweise.

Es bedarf der Klarstellung, dass die Regelung des § 6 Abs. 3 zur Auskunft über den logischen Aufbau der automatisierten Verarbeitung dann nicht zur Anwendung kommen soll, wenn in Fällen des Scorings nach § 34 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzentwurfs ein Anspruch auf Auskunft über die zur Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte genutzten Datenarten und über das Zustandekommen der Wahrscheinlichkeitswerte besteht. Ansonsten bestünden nahezu deckungsgleiche Auskunftsansprüche, die zu entbehrlichem Aufwand bei den zur Auskunft verpflichteten Stellen führen könnten.

3. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 28a Abs. 1 und 2 Satz 1 und 4 - neu - BDSG)

In Artikel 1 Nr. 6 ist § 28a wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Die Übermittlung von Angaben über eine Forderung an Auskunfteien, die nach § 29 Abs. 1 geschäftsmäßig personenbezogene Daten speichern, um sie zur Beurteilung der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Betroffenen zu übermitteln, ist nur zulässig, soweit die geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht worden ist und

1. die Forderung durch ein rechtskräftiges oder für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil festgestellt worden ist oder ein Schuldtitel nach § 794 der Zivilprozessordnung vorliegt und die Forderung zwei Wochen nach Eintritt der Vollstreckbarkeit nicht beglichen worden ist,
2. die Forderung nach § 178 der Insolvenzordnung festgestellt, vom Schuldner im Prüfungstermin nicht bestritten und zwei Wochen nach Feststellung nicht beglichen worden ist,
3. die Forderung vom Betroffenen ausdrücklich anerkannt und zwei Wochen nach Anerkennung nicht beglichen worden ist,
4. das der Forderung zugrunde liegende Vertragsverhältnis aufgrund von Zahlungs-

- rückständen berechtigt fristlos gekündigt worden ist und die verantwortliche Stelle den Betroffenen über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat,
5. die Forderung durch Mahnbescheid, gegen den Widerspruch nicht eingelegt worden ist, festgestellt ist und einen Monat nach Zustellung des Mahnbescheides noch nicht beglichen worden ist, oder
 6. die Forderung noch nicht nach §§ 704, 794 der Zivilprozessordnung der Zwangsvollstreckung unterliegt, aber nach den Gesamtumständen Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsunwilligkeit des Betroffenen anzunehmen ist; dies ist in der Regel der Fall, wenn
 - a) der Betroffene nach Eintritt der Fälligkeit von der die Übermittlung vornehmenden Stelle mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden ist,
 - b) zwischen der ersten Mahnung und der Übermittlung mindestens acht Wochen liegen,
 - c) die verantwortliche Stelle den Betroffenen frühestens bei der ersten Mahnung und spätestens zwei Wochen vor der Übermittlung der Angaben darüber unterrichtet hat, dass seine Daten übermittelt werden, wenn er die Forderung nicht begleicht oder keine berechtigten Einwände gegen die Forderung geltend macht, und
 - d) der Betroffene die Forderung nicht bestritten hat.

Die Übermittlung nach Satz 1 unterbleibt, wenn und solange das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung gegenüber dem Interesse der Auskunftfeie an der Kenntnis der Daten überwiegt. Sofern von der Übermittlungsbefugnis nach Satz 1 Gebrauch gemacht worden ist, sind auch zu Gunsten des Betroffenen wirkende Veränderungen der Forderungen zu übermitteln, wenn und solange dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist. Die in Satz 1 Nr. 1, 2, 3, und 5 bestimmten Fristen sind nicht einzuhalten, wenn Angaben über die Forderung bereits nach Satz 1 Nr. 6 übermittelt worden sind. Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn die verantwortliche Stelle selbst die Daten nach § 29 verwendet."

- b) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

- aa) Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

Nach der Angabe „Nr. 2, 8 oder“ ist die Angabe "Nr." zu streichen und der Halbsatz "es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung gegenüber dem Interesse der Auskunftfeie an der Kenntnis der Daten offensichtlich überwiegt" durch den Halbsatz "wenn die Daten von den Auskunftfeien ausschließlich zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit gespeichert, verarbeitet oder genutzt werden" zu ersetzen.

- bb) Nach Satz 3 ist folgender Satz einzufügen:

„Die Übermittlung nach Satz 1 unterbleibt, wenn das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegt.“

Begründung:

Zu Buchstabe a

Satz 1 entspricht weitgehend § 28a Abs. 1 des Gesetzentwurfs. Abweichend davon wird die Übermittlung von Angaben zur Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit ausdrücklich auf „Kreditauskunfteien“ beschränkt. Die genaue Bezeichnung des Übermittlungszwecks führt bei Auskunfteien, denen die Daten übermittelt werden, über die Regelung des § 29 Abs. 1 und 2 BDSG zugleich zu Verwendungs-, insbesondere Übermittlungsbeschränkungen.

Abweichend vom Gesetzentwurf wird die übermittelnde Stelle mit Rücksicht auf die in Satz 1 Nr. 1 bis 6 festgelegten strengen Übermittlungskriterien von der Prüfung freigestellt, ob die Übermittlung im Einzelfall zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle oder eines Dritten erforderlich ist. Diese Voraussetzung ist grundsätzlich als gegeben anzunehmen.

Satz 1 Nr. 1 bis 3 stimmen weitgehend mit den entsprechenden Regelungen des Gesetzentwurfs überein.

Satz 1 Nr. 4 entspricht weitgehend Nummer 5 des Gesetzentwurfs, verlangt aber, dass die Kündigung erstens berechtigt und zweitens tatsächlich erfolgt ist.

Satz 1 Nr. 5 trifft für Fälle des Vorliegens eines Mahnbescheides, dem nicht widersprochen worden ist, eine von nachfolgender Nummer 6 abweichende Sonderregelung.

Satz 1 Nr. 6 lehnt sich an Nummer 4 des Gesetzentwurfs an. Die Regelungen zur fristgerechten Unterrichtung über die vorgesehene Übermittlung werden aber konkretisiert. Die dem Schuldner gewährte Frist von vier Wochen nach der ersten Mahnung ist zu kurz bemessen, um die erheblichen wirtschaftlichen Folgen zu rechtfertigen, die eine Mitteilung an eine Auskunftei für die betroffene Person haben kann. Vor allem bei Forderungen, bei denen der Schuldner einen Erstattungsanspruch gegenüber einem Versicherer hat, kann die Prüfung des geltend gemachten Anspruchs durch den Schuldner oder seinen Versicherer längere Zeit in Anspruch nehmen. Hinzu kommen Verzögerungen auf Grund beruflich bedingter Abwesenheit, Krankheit oder Urlaub, die bei der Fristbemessung im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt wurden. Durch die gegenüber dem Referentenentwurf auf vier Wochen verkürzte Frist wird im Ergebnis nicht der durch die Datenweitergabe betroffene Schuldner geschützt, sondern dem Gläubiger ein zusätzliches, außerprozessuales Druckmittel zur Forderungsdurchsetzung an die Hand gegeben. Daher ist die Stillhaltefrist wie im Referentenentwurf auf acht Wochen zu verlängern.

Die Annahme, dass bei Vorliegen der in Buchstaben a bis d genannten Voraussetzungen Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsunwilligkeit vorliegt, kann im Einzelfall widerlegt werden, z. B. dann, wenn es um dubiose Forderungen von Unternehmen mit zweifelhaften Geschäftspraktiken (fingierte Verträge) geht.

Im Unterschied zum Gesetzentwurf wird dem Betroffenen in den Fällen der Nr. 1, 2, 3, und 5 die Möglichkeit gegeben, die Übermittlung der Daten an Auskunfteien abzuwenden, wenn offene Forderungen nach Erklärung der Vollstreckbarkeit, der

wiederholten Mahnung zügig beglichen werden. Würden die Daten sofort übermittelt und in den Datenbestand von Auskunfteien eingestellt, wären unrichtige Schlüsse auf die Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Betroffenen nicht zu vermeiden. Dies würde schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigen. Eine Karenzzeit von zwei Wochen reicht generell aus; sie muss allerdings bei Mahnbescheiden einen Monat nach Zustellung betragen, weil innerhalb der ersten zwei Wochen Widerspruch gegen einen Mahnbescheid erhoben werden kann.

Satz 2 trägt Fallgestaltungen Rechnung, bei denen das schutzwürdige Interesse des Betroffenen am Ausschluss der Übermittlung überwiegt oder zumindest am Hinausschieben der Übermittlung an Auskunfteien. Ein solcher Fall läge etwa vor, wenn ein Betroffener einen größeren Betrag zahlen muss und durch Bankbestätigung oder auf andere Weise nachweist, dass ihm die erforderlichen Mittel kurz nach dem Zeitpunkt, zu dem eine Übermittlung von Daten an Auskunfteien zulässig wäre, zur Verfügung stehen werden.

elektronische Vorab-Fassung

Den Interessen der Auskunftfeien und den schutzwürdigen Belangen der Kunden bei einer Datenübermittlung an Auskunftfeien ist bei der in § 28a vorgesehenen Abwägung gleiches Gewicht einzuräumen. Durch die in § 28a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs enthaltene Einschränkung, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen „offensichtlich“ überwiegen müsse, wird den Interessen der Auskunftfeien jedoch ein zu weitgehender Vorrang eingeräumt, der aus Sicht des Datenschutzes nicht gerechtfertigt ist. Daher ist der Maßstab für die Interessenabwägung aus § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG zu übernehmen.

Satz 3 verpflichtet die übermittelnden Stellen zu Nachmeldungen gegenüber Auskunftfeien, wenn und solange dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen erforderlich ist. Eine Nachmeldung dürfte danach solange vorzunehmen sein, wie die negativen Daten im Auskunftsbestand der Auskunftfei gespeichert sind; in der Regel in Hinblick auf § 35 Abs. 2 Satz 2 – neu - mindestens bis zum Ende des dritten Jahres, dass der Übermittlung an die Auskunftfei folgt. Die Nachmeldung hat Nachmeldepflichten sind schon jetzt – auch mit Blick auf § 35 des Bundesdatenschutzgesetzes - Gegenstand von Verträgen zwischen Auskunftfeien und übermittelnden Unternehmen, um zu gewährleisten, dass Datenbestände der Auskunftfeien aktuell und richtig sind.

Satz 4 bestimmt, dass die in Satz 1 festgelegten Karenzzeiten für die Übermittlung von Daten an Auskunftfeien nicht zu beachten sind, wenn die Daten bereits nach einer anderen Nummer des Satzes 1 übermittelt worden sind.

Satz 5 stellt klar, dass Inkassounternehmen, die auch als Kreditauskunftfeien tätig sind, Daten aus dem Inkassobereich nicht uneingeschränkt für Auskunftfeizwecke verwenden dürfen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa und bb

Die Ausführungen in Absatz 1 der Begründung zu Buchstabe a gelten entsprechend.

Gegenüber dem Gesetzentwurf wird die Übermittlung von Daten über die Begründung, ordnungsgemäße Durchführung und Beendigung eines Vertragsverhältnisses betreffend ein Bankgeschäft an Auskunftfeien nur zugelassen, wenn die Auskunftfeien die Daten ausschließlich zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Betroffenen speichern, verarbeiten oder nutzen. Die Daten dürfen schon auf Grund ihrer Sensibilität nicht für andere Zwecke verwendet werden, ansonsten würde das Bankgeheimnis ausgehöhlt.

4. Zur Artikel 1 Nr. 6 (§ 28b Satz 1 BDSG)

In Artikel 1 Nr. 6 sind in § 28b im Eingangssatz nach den Wörtern "mit dem Betroffenen" folgende Wörter einzufügen:

", das einen Darlehensvertrag im Sinne des § 488 des Bürgerlichen Gesetzbuches, einen Vertrag im Sinne des § 499 des Bürgerlichen Gesetzbuches, einen Bürgschaftsvertrag im Sinne des § 765 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder ein Bankgeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Kreditwesengesetzes, ausgenommen Giroverträge ohne Überziehungsmöglichkeit, betrifft,"

Begründung:

Die Regelung in § 28b zum Scoring ist auf Bewertungsverfahren für Verträge zu beschränken, bei denen ein kreditorisches Ausfallrisiko besteht. Dies wird durch die Bezugnahme auf Darlehensverträge, Finanzierungshilfen im Sinne von § 499 BGB, Bürgschaften und Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 KWG (bargeldloser Zahlungsverkehr) mit Ausnahme von Giroverträgen ohne Überziehungskredit gewährleistet.

Für eine Ausweitung von automatisierten Bewertungsverfahren auf andere Verträge ist in Abwägung der Interessen und Belange der beiden Vertragsparteien kein überwiegendes wirtschaftliches Interesse erkennbar, das den mit dem Scoring verbundenen, weitreichenden Eingriff in die Rechte des Betroffenen rechtfertigen könnte.

5. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 28b Nr. 1 BDSG)

Im Hinblick auf die in § 28b Nr. 1 BDSG geregelten Voraussetzungen für Scoring-Verfahren einerseits und § 10 Abs. 1 Satz 3 ff. KWG andererseits bittet der Bundesrat, im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, dass die für die Kreditinstitute geltenden Vorschriften keine sich widersprechenden Anforderungen in der Ausgestaltung dieser Verfahren enthalten.

Zudem muss gewährleistet sein, dass die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften seitens der Kreditinstitute auf der Grundlage der spezielleren Regelungen des KWG in erster Linie durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt.

6. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 28b Nr. 2a - neu - BDSG)

In Artikel 1 Nr. 6 ist in § 28b nach Nummer 2 folgende Nummer einzufügen:

"2a. im Falle der Berechnung des Wahrscheinlichkeitswerts durch eine Auskunftsei sichergestellt ist, dass diese die für die Entscheidung verantwortliche Stelle in allgemeiner Form über die Berechnung des Wahrscheinlichkeitswerts, insbesondere die dafür genutzten Daten, und im Einzelfall über die für das errechnete Ergebnis maßgeblichen Daten unterrichtet,"

Begründung:

Nichtöffentlichen Stellen, die sich zur Berechnung von Wahrscheinlichkeitswerten einer Auskunftsei bedienen, ist häufig weder bekannt, wie der Wahrscheinlichkeitswert abstrakt berechnet wird, insbesondere welche Daten dafür herangezogen werden, noch welche Faktoren im Einzelfall den Wahrscheinlichkeitswert maßgeblich bestimmt haben. Diese Kenntnis aber ist notwendig, damit die verantwortliche Stelle im Einzelfall eine sachgerechte Entscheidung treffen kann. Dies soll durch die neue Nummer 2a erreicht werden.

7. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 28b Nr. 3 und 4 und 5 - neu - und Satz 2 - neu - BDSG)

In Artikel 1 Nr. 6 ist § 28b wie folgt zu ändern:

a) Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

"3. bei der Berechnung des Wahrscheinlichkeitswerts Verfahren verwendet werden, die insbesondere hinsichtlich ihrer Methodik dem Stand der Technik entsprechen, und alle organisatorischen und technischen Vorkehrungen getroffen werden, um unrichtige Bewertungen und fehlerhafte Dateneingaben zu vermeiden,"

b) Nach Nummer 3 ist folgende Nummer 4 anzufügen:

"4. der Betroffene über die Erhebung oder Verwendung des Wahrscheinlichkeitswerts und die Entscheidung sowie auf Verlangen über die wesentlichen Gründe dieser Entscheidung unterrichtet wird."

c) Es ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Für die Berechnung eines Wahrscheinlichkeitswerts dürfen

1. Daten im Sinne des § 3 Abs. 9,

2. Daten, die an die Anschrift eines Betroffenen oder dessen Wohnumfeld anknüpfen und
 3. Schätzdaten
- nicht verwendet werden.“

Begründung

Zu Buchstabe a:

Die in § 28b Nr. 1 vorgesehene Anforderung an die Datenqualität ist für den Schutz des Betroffenen nicht ausreichend, da sie lediglich den Datenumfang regelt. Notwendig ist vielmehr auch die Vorgabe materieller Mindeststandards für die Qualität und Zuverlässigkeit der verwendeten Verfahren, da gerade in der Praxis wiederholt unrichtige Bewertungen erstellt werden, die für den Betroffenen erhebliche negative wirtschaftliche Auswirkungen haben können.

Da die Verwendung von Daten, die an die Anschrift eines Betroffenen oder dessen Wohnumfeld anknüpfen, untersagt wird (s. u. Buchstabe c), ist die Regelung in Nummer 3 des Gesetzentwurfs entbehrlich.

Zu Buchstabe b:

Da das Verhältnis zwischen § 28b und § 6a BDSG nicht eindeutig bestimmt ist und zudem nicht gewährleistet ist, dass die Unterrichtungspflicht nach § 6a Abs. 2 BDSG stets im Falle von Scoringverfahren Anwendung findet, ist eine ausdrückliche Regelung der Unterrichtungspflicht in § 28b erforderlich. Die Unterrichtungspflicht ist zwingende Voraussetzung dafür, dass der Betroffene in die Lage versetzt wird, seine Auskunftsrechte nach § 34 BDSG und etwaige Berichtigungsansprüche nach § 35 BDSG geltend zu machen. Solange eine aktive Mitteilung an den Betroffenen unterbleibt, kann der Betroffene in vielen Fällen bestenfalls vermuten, dass die Entscheidung über einen Vertragsschluss oder die gewährten Vertragskonditionen auf dem Ergebnis eines Scoringverfahrens beruht.

Zu Buchstabe c:

Aus dem Gesetzentwurf ergibt sich nicht mit der notwendigen Klarheit, welche personenbezogenen Daten in die Berechnung von Wahrscheinlichkeitswerten einbezogen werden dürfen. Vielmehr soll sich die Zulässigkeit der Verwendung von Daten nach Nummer 2 aus einer Abwägung zwischen den berechtigten Interessen der nichtöffentlichen Stelle und den schutzwürdigen Belangen des Betroffenen ergeben. Damit wird der Gesetzentwurf in diesem Punkt seiner Zielsetzung, die Transparenz der Verfahren zu verbessern und gleichzeitig mehr Rechtssicherheit für Unternehmen zu schaffen, nicht gerecht. Mit dem neuen Satz 2 sollen wenigstens die Daten durch Gesetz festgelegt werden, die auf keinen Fall für die Berechnung von Wahrscheinlichkeitswerten herangezogen werden dürfen. Dazu gehören wegen ihrer Sensibilität die Daten nach § 3 Abs. 9. Nicht verwendet werden dürfen ferner Daten, die an die Anschrift eines Betroffenen anknüpfen sowie die Wohnumfelddaten. Eine wirtschaftliche Benachteiligung von Personen, die beispielsweise in Gegenden mit einem geringen Einkommensniveau oder in Straßen mit vorwiegend älteren Gebäuden wohnen, ist nicht gerechtfertigt und würde überdies gesamtgesellschaftlich unerwünschte Entwicklungen wie die Bildung

von sozialen Brennpunkten und die Ausgrenzung von Personen mit geringem Einkommen fördern.

Die Verwendung von Schätzdaten soll untersagt werden, weil dadurch die Aussagekraft von Wahrscheinlichkeitswerten gemindert wird. Zu den Schätzdaten zählen beispielsweise eine Altersschätzung anhand des Vornamens einer Person oder die Herleitung des Familienstands einer Person aus Daten, die in einem öffentlich zugänglichen Verzeichnis (z.B. einem Adressbuch) enthalten sind.

8. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd (§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BDSG)

Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb (§ 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BDSG)

Doppelbuchstabe aa1 - neu - (§ 29 Abs. 2 Satz 3 - neu - BDSG)

Artikel 1 Nr. 7 ist wie folgt zu ändern:

a) In Buchstabe a Doppelbuchstabe dd ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

„3. es für ein Scoring nach § 28b erfolgt.“

b) Buchstabe b Doppelbuchstabe aa ist wie folgt zu fassen:

'aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 Buchstabe b wird nach der Angabe „§ 28 Abs. 3“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

bbb) Der Nummer 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dieses Interesse ist stets anzunehmen, wenn personenbezogene Daten dem Betroffenen nicht zweifelsfrei zuzuordnen sind, es sei denn,

- a) die verantwortliche Stelle hat alle zumutbaren Schritte unternommen, die Zweifel an der Zuordnung auszuschließen,
- b) die Daten sind mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit dem Betroffenen zuzuordnen,
- c) die Kenntnis der Daten ist für den Dritten, dem die Daten übermittelt werden, zum Schutz vor einem unmittelbaren erheblichen finanziellen Ausfallrisiko unerlässlich,
- d) der Betroffene wird von der verantwortlichen Stelle über die Übermittlung unter Angabe der personenbezogenen Daten, die ihm nicht zweifelsfrei zugeordnet worden sind, benachrichtigt und
- e) der Dritte, dem die Daten übermittelt werden, verpflichtet sich, die Daten nur zu verwenden, wenn er die Daten dem Betroffenen ein-

deutig zuordnen kann und anderenfalls die Daten unverzüglich zu löschen.“

c) Nach Doppelbuchstabe aa ist folgender Doppelbuchstabe aa1 einzufügen:

'aa1) Nach Nummer 2 wird folgender Satz eingefügt:

„(2) Die Übermittlung von nicht allgemein zugänglichen Daten über die Kreditwürdigkeit des Betroffenen ist nur zulässig, wenn der Dritte, dem die Daten übermittelt werden, zumindest ein unmittelbares finanzielles Ausfallrisiko geltend macht.“

Begründung:

Zu Buchstabe a

Die Befugnis von Auskunfteien Daten zu speichern, die ihnen nach § 28a Abs. 1 oder 2 übermittelt worden sind, ergibt sich aus diesen Bestimmungen in Verbindung mit § 29 Abs 1 in der geltenden Fassung. Dies bedarf daher – anders als im Gesetzentwurf vorgesehen - keiner besonderen Regelung. Dagegen sollte die Befugnis dieser Stellen zum Scoring ausdrücklich festgelegt und nicht nur in der Regelung über die Auskunft an den Betroffenen (§ 34 Abs. 2 - neu-) als gegeben vorausgesetzt werden.

Im Übrigen müsste in Nr. 7 Buchst. a, Doppelbuchst. dd die Angabe „§ 28a Abs. 2 Satz 3“ redaktionell in „§ 28a Abs. 2 Satz 4“ geändert werden.

elektronische Vorabfassung*

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die Regelung entspricht Nr. 7 Buchst. b, Doppelbuchst. aa des Gesetzentwurfs.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

In der Praxis der Auskunfteien kommt es ausnahmsweise auch zur Übermittlung personenbezogener Daten, die dem Betroffenen nicht eindeutig zugeordnet werden können. Der Übermittlung solcher Daten stehen grundsätzlich schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegen. Nur in extremen Ausnahmefällen kann eine solche Übermittlung berechtigt sein, insbesondere dann, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine nicht solvente Person eine falsche Identität verwendet, um uneingeschränkt am Wirtschaftsleben teilhaben zu können.

Vor einer solchen Übermittlung haben Adressaten des § 29 alle zumutbaren Möglichkeiten auszuschöpfen, Zweifel an der Zuordnung auszuschließen. Sie dürfen diese Verantwortung grundsätzlich nicht auf die Stellen abwälzen können, denen die Daten übermittelt werden.

Wegen der besonderen Risiken für den Betroffenen, die aus der Übermittlung von negativen Daten herrühren können, die ihn tatsächlich nicht betreffen, sind besondere Schutzvorkehrungen erforderlich. So orientiert sich die Regelung hinsichtlich der Vorgaben für die Verwendung und Löschung an § 10 Abs. 3 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister.

Die Pflicht, den Betroffenen über jede ausnahmsweise erfolgende Übermittlung nicht eindeutig ihm zuzuordnender Daten zu benachrichtigen, ist zwingend geboten. Nur so kann der Betroffene rechtzeitig darauf hinwirken, dass künftig falsche Zuordnungen unterbleiben. Der künftig vorgesehene Auskunftsanspruch über entsprechende Daten (§ 34 Abs. 2 Sätze 3 und 4) reicht nicht aus. Die Unterrichtung des Betroffenen wäre von der Ausübung des Auskunftsanspruches abhängig und käme damit regelmäßig zu spät.

Zu Buchstabe c

Die Zulässigkeit der Übermittlung von Angaben zur Kreditwürdigkeit ist, sofern es sich dabei nicht um allgemein zugängliche Daten handelt, unter Abwägung der widerstreitenden Interessen nur zu bejahen, wenn der Dritte, dem die Daten übermittelt werden, zumindest ein unmittelbares finanzielles Ausfallrisiko hat.

9. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 34 Abs.1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und 3 und Absatz 4 Satz 1 BDSG)

In Artikel 1 Nr. 8 ist in § 34 Abs. 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und 3 und Absatz 4 Satz 1 jeweils nach dem Wort „Verlangen“ das Wort „unverzüglich“ einzufügen.

Begründung:

Für die in § 34 vorgesehenen Auskunftsansprüche sind bisher keine Fristen geregelt. Diese sind jedoch sowohl im Hinblick auf die in § 43 Abs. 1 Nr. 8a bis 8c BDSG vorgesehene Bußgeldbewehrung einer nicht rechtzeitigen Auskunftserteilung als auch zur Konkretisierung der Auskunftsansprüche der Betroffenen geboten. Durch die Legaldefinition der Unverzüglichkeit in § 121 BGB ist damit die im Hinblick auf die vorgesehene Sanktionsmöglichkeit erforderliche Bestimmtheit für den Bußgeldtatbestand gegeben.

Eine Konkretisierung der Rechtzeitigkeit im Zusammenhang mit der bußgeldbewehrten Verhaltenspflicht (§ 34) ist auch gegenüber einer Definition der Rechtzeitigkeit im Rahmen der Bußgeldvorschriften (§ 43) gesetzssystematisch vorzugswürdig.

10. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 34 Abs. 1 Satz 3 und 4, Absatz 3 und 4 Satz 3 - neu -, Absatz 7, 8 und 8a - neu - BDSG)

In Artikel 1 Nr. 8 ist § 34 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 Satz 3 und 4 ist zu streichen.

b) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Abweichend von Absatz 1 haben Stellen, die geschäftsmäßig personenbezogene Daten zum Zwecke der Übermittlung speichern,

1. auch Auskunft über personenbezogene Daten zu erteilen, die nicht gespeichert sind, auf die aber im Rahmen der Übermittlung zugegriffen wird,

2. auch Auskunft über Daten zu erteilen, die gegenwärtig noch keinen Personenbezug aufweisen, bei denen ein solcher aber im Zusammenhang mit einer Übermittlung von der verantwortlichen Stelle hergestellt werden soll,

3. auch Auskunft über Herkunft und Empfänger der Daten zu erteilen, wenn diese Angaben nicht gespeichert sind,

4. Auskunft über Herkunft und Empfänger der Daten dann nicht zu erteilen, wenn im Einzelfall das Interesse an der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses gegenüber dem Informationsinteresse des Betroffenen überwiegt.“

c) In Absatz 4 ist nach Satz 2 folgender Satz anzufügen:

„Der Anspruch nach Satz 1 und 2 besteht nicht, soweit die Auskunft nach Absatz 2 Satz 4 oder 5 bereits erteilt ist.

d) In Absatz 7 ist die Angabe „§ 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 bis 7“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 3, 5, 6 oder 7 Buchstabe b“ zu ersetzen.

e) Absatz 8 ist wie folgt zu fassen:

„(8) Die Auskunft ist, soweit in Absatz 8a nichts anderes bestimmt ist, unentgeltlich.“

f) Nach Absatz 8 ist folgender Absatz 8a einzufügen:

„(8a) Von Auskunftfeien kann der Betroffene unentgeltlich Auskunft erlangen,

1. einmal im Kalenderjahr in Textform,
2. wenn er eine Benachrichtigung nach § 33 erhalten hat,
3. wenn besondere Umstände die Annahme rechtfertigen, dass Daten unrichtig sind oder unzulässig gespeichert werden oder
4. die Auskunft ergibt, dass die Daten nach § 35 Abs. 1 zu berichtigen oder nach § 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 oder 4 zu löschen sind.

Im Übrigen können Auskunftfeien für die Auskunftserteilung ein Entgelt verlangen, dessen Höhe jedoch nicht über die durch die Auskunftserteilung unmittelbar zurechenbaren Kosten hinausgehen darf. Im Falle des Satzes 1 Nr. 4 ist dem Betroffenen ein vor der Auskunftserteilung entrichtetes Entgelt zu erstatten.“

Begründung:

Zu Buchstabe a und b

Sonderregelungen für die Auskunftserteilung an den Betroffenen für Stellen, die geschäftsmäßig personenbezogene Daten zum Zwecke der Übermittlung speichern, werden mit Ausnahme der Sonderregelungen zum Scoring in Absatz 3 zusammengefasst. Dies führt zu einer Vermeidung von Doppelregelungen.

Zu Buchstabe b

In Nummer 1 werden die Ausnahmetatbestände nach § 34 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 1, die sich nur marginal unterscheiden, in einer Regelung zusammengeführt.

Nummer 3 verpflichtet insbesondere Adresshändler Dokumentationen über die Herkunft und die Empfänger der Daten vorzuhalten.

Abweichend von § 34 Abs. 1 Satz 4 in der Fassung des Gesetzentwurfs wird im vorgeschlagenen Absatz 2 Nr. 4 die Möglichkeit von Stellen, die geschäftsmäßig Daten zum Zwecke der Übermittlung speichern, Auskunft über die Herkunft und die Empfänger von Daten unter Berufung auf das Geschäftsgeheimnis zu verweigern, ausdrücklich auf Einzelfälle beschränkt. Damit wird verdeutlicht, dass eine Auskunft über solche Daten nicht pauschal verweigert werden kann, sondern nur dann, wenn im konkreten Fall das Informationsinteresse des Betroffenen hinter dem Interesse an der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses zurückbleibt. Diese Anforderung kann ausnahmsweise im Einzelfall bei Auskunftfeien erfüllt sein, jedoch nie bei Adresshändlern.

Zu Buchstabe c

Verzicht auf einen doppelten Anspruch auf Auskunftserteilung.

Zu Buchstabe d

Absatz 7 entspricht in der Fassung des Gesetzentwurfs dem § 34 Abs. 4 des geltenden Rechts. Die Regelung ist insoweit nicht stimmig, als es keine Rechtfertigung gibt, auch in Fällen des § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7a von der Auskunftspflicht freizustellen. Diese Unstimmigkeit wird beseitigt.

Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Buchstabe e und f

Der Gesetzentwurf behandelt alle nicht-öffentlichen Stellen, die Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung speichern, gleich. Dies ist nicht sachgerecht. Adresshändler sollten uneingeschränkt zur unentgeltlichen Auskunftserteilung verpflichtet sein. Lediglich für Auskunftfeien sind Sonderregelungen sachlich gerechtfertigt, die in einem neuen Absatz 8a zusammengefasst werden sollen.

Der neue Absatz 8a unterscheidet sich vom Gesetzentwurf dadurch, dass er dem Betroffenen auch dann einen Rechtsanspruch auf unentgeltliche Auskunftserteilung einräumt, wenn dieser eine Benachrichtigung nach § 33 über die erstmalige Übermittlung seiner Daten erhalten hat. In diesen Fällen hat er ein berechtigtes Interesse daran, von der Auskunft zu erfahren, welche Daten diese über ihn speichert und an wen sie die Daten übermittelt hat, dem durch die Unentgeltlichkeit der Auskunftserteilung Rechnung zu tragen ist.

Die Auskunftserteilung soll im übrigen nicht nur in den Fällen des § 35 Abs. 1 und des § 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, sondern auch im Falle des § 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 unentgeltlich sein. Da die Auskunfteien die Auskunftserteilung häufig von der vorherigen Entrichtung eines Entgelts abhängig machen, soll für die Fälle, in denen die Auskunft ergibt, dass die Daten zu berichtigen oder zu löschen sind, vorgesehen werden, dass das Entgelt zu erstatten ist.

Mit diesen Ergänzungen kann akzeptiert und im Gesetz auch zum Ausdruck gebracht werden, dass Auskunfteien in allen übrigen Fällen ein Entgelt verlangen dürfen.

Absatz 8 Satz 3 des Gesetzentwurfs wahrt die Interessen der Betroffenen nur scheinbar besser. Er läuft in der Praxis jedoch leer, weil Auskunfteien regelmäßig davon ausgehen, dass ihre Auskünfte gegenüber Dritten zu wirtschaftlichen Zwecken genutzt werden können.

11. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 BDSG)

In Artikel 1 Nr. 8 ist § 34 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. die zur Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte genutzten Daten in absteigender Reihenfolge ihrer Bedeutung für das im Einzelfall berechnete Ergebnis und“.

b) Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. die zur Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte nach den Nummern 1 und 2 genutzten Daten in absteigender Reihenfolge ihrer Bedeutung für das im Einzelfall berechnete Ergebnis sowie“.

Begründung:

Die in Absatz 2 Satz 1 Nummern 2 und 3 und Absatz 4 Satz 1 Nummern 3 und 4 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Regelungen bieten keine Gewähr dafür, dass der Betroffene durch die jeweils zur Auskunft verpflichtete Stelle auch tatsächlich in die Lage versetzt wird, seine Rechte sachgerecht auszuüben und mögliche Fehler in der Berechnungsgrundlage aufzudecken, wie es in der Gesetzesbegründung heißt. Die Gesetzesbegründung hat nämlich in den Wortlaut des Gesetzentwurfs keinen Eingang gefunden. Es ist daher zu befürchten, dass sich die Praxis darauf beschränken wird, Auskunft über Datenarten sowie den errechneten Gesamtwert und die Einzelwerte für die verschiedenen Merkmale zu erteilen, ohne dass der Betroffene einzuschätzen vermag, woran es letztlich liegt, wenn der für ihn errechnete Gesamtwert niedrig ist und die für die Entscheidung verantwortli-

che Stelle eine negative Entscheidung getroffen hat. Dem soll durch die vorgeschlagene Ergänzung begegnet werden.

Im übrigen soll das im Gesetzentwurf verwendete Wort „Datenarten“ durch das Wort „Daten“ ersetzt werden, um zu verhindern, dass Daten in einer Weise zusammengefasst werden, die den schutzwürdigen Belangen der Betroffenen nicht hinreichend Rechnung trägt (z.B. „soziodemographische Daten“).

12. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe e - neu - (§ 35 Abs. 5 BDSG)

In Artikel 1 Nr. 9 ist nach Buchstabe d folgender Buchstabe e anzufügen:

'e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

"(5) Personenbezogene Daten dürfen nicht für eine automatisierte Verarbeitung oder Verarbeitung in nicht automatisierten Dateien erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit der Betroffene dieser bei der verantwortlichen Stelle widerspricht. Dies gilt nicht, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass das Interesse der verantwortlichen Stelle das Interesse des Betroffenen erheblich überwiegt oder wenn eine Rechtsvorschrift zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten verpflichtet." '

Begründung:

Nach aktueller Rechtslage dürfen grundsätzlich personenbezogene Daten für eine automatisierte Verarbeitung oder Verarbeitung in nicht automatisierten Dateien dann nicht erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn der Betroffene widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen das Interesse der verantwortlichen Stelle überwiegt. Die in § 35 Abs. 5 Satz 1 BDSG geregelte Interessenabwägung zwischen Betroffenenem und verantwortlicher Stelle schränkt das Widerspruchsrecht des Betroffenen wesentlich ein. Die verantwortliche Stelle kann sich regelmäßig darauf berufen, dass ihr Interesse an einer Datenerhebung, Verarbeitung oder Nutzung das Interesse des Verbrauchers überwiegt. Daher soll der Verbraucher grundsätzlich ein umfassendes Widerspruchsrecht eingeräumt bekommen.

Ausnahmsweise sollen trotz Widerspruch des Verbrauchers personenbezogene Daten durch die verantwortliche Stelle erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit eine Interessenabwägung ergibt, dass das Interesse der verantwortlichen Stelle an einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten das Interesse des Verbrauchers erheblich überwiegt oder wenn eine Rechtsvorschrift zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten verpflichtet.

Durch diese Regelung wird die Kontrollmöglichkeit der Verbraucher über die Verwendung ihrer personenbezogenen Daten verbessert und die Verbraucher werden damit besser geschützt.

13. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a - neu - (§ 43 Abs. 1 Nr. 4a - neu - und Absatz 2 Nr. 1 BDSG)

Artikel 1 Nr. 10 ist wie folgt zu fassen:

'10. § 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

"4a. entgegen § 28a Abs. 2 Satz 4 personenbezogene Daten übermittelt.'

b) Nach Nummer 8 werden folgende Nummern 8a bis 8c eingefügt:

<... weiter wie Vorlage ...>

c) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, erhebt, verarbeitet oder nutzt, auch in Verbindung mit § 11 Abs. 3 Satz 1.““

Begründung:

Zu Buchstabe a

§ 28a Abs. 2 Satz 4 BDSG-E soll verhindern, dass Anfragen über Kreditkonditionen, welche Kunden zu Zwecken des Preisvergleichs bei mehreren Kreditinstituten stellen, zu Meldungen an Auskunfteien führen, die den Scorewert verschlechtern.

Gängige Scoringverfahren gehen davon aus, dass das Stellen von mehreren Kreditanträgen bei unterschiedlichen Kreditanbietern auf eine schlechtere Bonität des Kunden schließen lässt. Die Stiftung Warentest hat in dem Bereich Finanztest wiederholt festgestellt, dass Kreditinstitute zum Teil bei den Meldungen an Auskunfteien nicht zwischen Anfragen über Kreditkonditionen und konkreten Kreditanträgen unterscheiden. Das führt bisher dazu, dass der Preiswettbewerb für Kredite mittelbar erheblich beschränkt wird, indem Kreditkonditionenanfragen zu schlechteren Scorewerten führen können. Deshalb besteht das Risiko, je intensiver Kunden die Konditionen vergleichen, desto mehr steigen die geforderten Kreditzinsen. In diesem Falle würde der Wettbewerb ad absurdum geführt.

Ein Verbot dieser Praxis genügt nicht, um die Gefahr der Wettbewerbsbeschränkungen zu bannen. Das Verbot bedarf der Bußgeldbewehrung, um die Kreditinstitute zu sorgfältig differenzierten Datenweitergaben anzuhalten.

Zu Buchstabe b

Entspricht dem Regierungsentwurf.

Zu Buchstabe c

In jüngster Vergangenheit bekannt gewordene Verstöße nicht öffentlicher Stellen im Umgang mit personenbezogenen Daten, insbesondere die unbefugte Verwen-

dung personenbezogener Daten durch Stellen, die personenbezogene Daten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen, und der damit einhergehende Missbrauch von Daten über Bankverbindungen zur unbefugten Abbuchung von Geldbeträgen, geben Veranlassung, auch die unbefugte Nutzung nicht allgemein zugänglicher personenbezogener Daten als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 43 Abs. 2 einzustufen und im Falle der Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht unter Strafandrohung zu stellen.

Dies hätte mehrere Vorteile. So könnte eine Vielzahl von Verstößen im Umgang mit personenbezogenen Daten nicht nur zivilrechtlich, sondern auch mit Mitteln des Straf- bzw. des Ordnungswidrigkeitenrechts geahndet werden. Nur beispielhaft zu nennen sind die unbefugte - vom Listenprivileg des § 28 Abs. 3 nicht erfasste - Nutzung personenbezogener Daten zu Werbezwecken, die Nichtbeachtung von Werbewidersprüchen nach § 28 Abs. 4 Satz 1 oder auch Zuwiderhandlungen des Auftragnehmers gegen Weisungen des Auftraggebers zu Lasten des Betroffenen.

Die unbefugte Nutzung personenbezogener Daten hat für den Betroffenen häufig die gleichen negativen Auswirkungen wie die unbefugte Übermittlung der Daten. So ist es nur konsequent, dass das Bundesdatenschutzgesetz die Zulässigkeit der Nutzung personenbezogener Daten schon jetzt grundsätzlich an die gleichen materiellen Voraussetzungen knüpft, die für Übermittlungen gelten. Dann ist es aber auch logisch, die unbefugte Nutzung personenbezogener Daten ebenso als Ordnungswidrigkeit oder Straftat einzustufen wie die unbefugte Übermittlung. Die meisten Landesdatenschutzgesetze enthalten bereits entsprechende Regelungen, zum Teil über die Einbeziehung der Erhebung in die Phasen der Datenverarbeitung.

Die Bewehrung der unzulässigen Nutzung personenbezogener Daten als Ordnungswidrigkeit oder Straftat würde auch Auftragnehmer im Sinne des § 11 BDSG erfassen. Durch die zusätzliche Bezugnahme auf § 11 Abs. 3 Satz 1 wird zudem verdeutlicht, dass die Verwendung personenbezogener Daten entgegen den Weisungen des Auftraggebers den Tatbestand der unbefugten Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten erfüllen kann.

Im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot von Strafnormen lässt sich die unbefugte Verwendung von Daten eines Auftraggebers durch einen Auftragnehmer, aber auch durch Mitarbeiter der verantwortlichen Stelle selbst, nur schwerlich unter den Tatbestand einer unbefugten Übermittlung subsumieren. Nach der vorgeschlagenen Änderung könnten auch solche Zuwiderhandlungen eines Auftragnehmers geahndet werden, die nicht bereits den Tatbestand des § 43 Abs. 3, 2. Alternative erfüllen, nämlich das unbefugte Beschaffen nicht allgemein zugänglicher Daten für sich oder einen anderen aus automatisierten Verarbeitungen. Dieser Tatbestand dürfte bei der Verwendung personenbezogener Daten entgegen den Weisungen des Auftraggebers häufig erfüllt sein, siehe Urteil des BGH vom 27.4.2006 – I ZR 126/03 - zur unbefugten Verschaffung von Geschäftsgeheimnissen im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 2 UWG.

14. Zu Artikel 1 Nr. 11 - neu - (§ 44 Abs. 2 Satz 1 BDSG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 10 folgende Nummer anzufügen:

'11. In § 44 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „verfolgt“ die Wörter „ , es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält“ eingefügt.'

Begründung:

Straftaten nach § 44 Absatz 1 BDSG werden bislang nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind zum einen der Betroffene, auf dessen Daten sich die Straftat bezieht und zum anderen die verantwortliche Stelle, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie die Aufsichtsbehörde.

Die Ausgestaltung der Strafvorschrift als absolutes Antragsdelikt wird der Bedeutung, die die Begehung der Straftaten für die Allgemeinheit haben kann, nicht gerecht. Insbesondere ist der unbefugte Umgang mit personenbezogenen Daten, wie er sich aus § 43 Abs. 2 BDSG in Verbindung mit § 44 Abs. 1 BDSG ergibt, geeignet, den Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Betroffenen hinaus zu stören. Die Strafverfolgung wird insbesondere dann ein Anliegen der Allgemeinheit sein, wenn die Straftat nach § 43 Abs. 2 BDSG in Verbindung mit § 44 Abs. 1 BDSG personenbezogene Daten in großen Mengen betrifft.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der Umgang mit großen Datenmengen in der heutigen elektronisch vernetzten Gesellschaft zunimmt. Gleichzeitig wächst das Bedürfnis an einem nachhaltigen staatlichen Schutz insbesondere der personenbezogenen Daten vor unbefugten Übergriffen durch Dritte. Hierzu korrespondierend muss die Möglichkeit geschaffen werden, ein Strafverfahren bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses auch ohne Antrag einzuleiten.

Die Ausgestaltung des § 44 Abs. 2 Satz 1 BDSG als relatives Antragsdelikt schafft die erforderliche Flexibilität um dem Anliegen der Allgemeinheit am Datenschutz gerecht werden zu können. Gleichzeitig stellt das relative Antragsdelikt einen Ausgleich mit den persönlichen Interessen des Betroffenen dar. Dieser soll in den Fällen, in denen das besondere öffentliche Interesse nicht bejaht wird, selbst entscheiden können, ob er sich einer weiteren Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange in einem Strafverfahren aussetzen möchte.

Zum Gesetzentwurf allgemein

15. a) Der Bundesrat betont angesichts einer zunehmend technisierten Gesellschaft die Bedeutung und das Erfordernis eines modernen Datenschutzes, der in seinem Anwendungs- und Geltungsbereich, in seiner Transparenz gegenüber Betroffenen, in seinen Verarbeitungsbeschränkungen und seinen Kontrollen unter Abwägung der Interessen aller Beteiligten den wachsenden Anforderungen gerecht werden muss. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, dass der Schutz der persönlichen Daten vor allem in der Eigenverantwortung jedes einzelnen Bürgers und jedes einzelnen Unternehmens liegt. Ein sorgfältiger Umgang mit den eigenen persönlichen Daten ist hierbei Grundvoraussetzung.
- b) Der moderne Geschäfts- und insbesondere der Dienstleistungsverkehr sowie die Zunahme von Internethandel und E-Commerce erfordern - wie es der vorliegende Gesetzentwurf insbesondere mit seinen Regelungen zum Scoring-Verfahren vorsieht - klare und rechtssichere Regelungen für alle Beteiligten.
- c) Der Bundesrat bekräftigt in diesem Zusammenhang seine Auffassung, dass illegaler Datenhandel mit allen zur Verfügung stehenden straf- und ordnungswidrigkeitenrechtlichen Mitteln konsequent verfolgt und der vorhandene Rechtsrahmen insoweit ausgeschöpft werden muss.
- d) Der Bundesrat hält über die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen hinaus zur Stärkung des Verbraucherschutzes insbesondere auch eine breit gefächerte Verbraucheraufklärung über die Möglichkeiten zur Verhinderung von Datenmissbrauch für erforderlich. Die dazu bereits erfolgten Maßnahmen verschiedener Organisationen, wie etwa der Verbraucherzentralen, werden ausdrücklich begrüßt. Die Verbraucheraufklärung sollte dabei insbesondere auch auf die unterschiedlich betroffenen Adressatengruppen (z. B. Senioren, Jugendliche) ausgerichtet werden.
16. Der Bundesrat fordert, den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf mit dem Ziel zu überarbeiten, dass für die Übermittlung und Nutzung der Daten Betroffener für Zwecke der Werbung, Markt- und Meinungsforschung nach § 28 Abs. 3 Nr. 3 BDSG sowie für die geschäftsmäßige Datenverarbeitung im Bereich der Werbung, Markt- und Meinungsforschung und des Adresshandels nach § 29 BDSG zuvor die Einwilligung des Betroffenen eingeholt werden muss. Dieses hat auch zu geschehen, wenn sich ein Unternehmen bei Inkrafttreten des Änderungsgesetzes bereits im Besitz derartiger Daten befindet. Die Bundesregierung wird um Prüfung gebeten, ob verfassungsrechtliche Anforderungen insbesondere des Rechtsstaatsprinzips dazu zwingen, eine Übergangsregelung zu schaffen, die es den vorbezeichneten Unternehmen gestattet, bei Inkrafttreten des Änderungsgesetzes bereits erhobene Daten noch innerhalb einer Übergangsfrist von einem Jahr zu übermitteln und zu nutzen.

Begründung:

Ein wirksamer Schutz der Betroffenen vor Datenmissbräuchen setzt voraus, dass die Verarbeitung von Daten zum Zwecke der Werbung und der Markt- und Meinungsforschung und für den Adresshandel vom Vorhandensein einer Einwilligung abhängig gemacht wird. Hierbei muss auch dafür Sorge getragen werden, dass bei schon vorhandenen Datenbeständen die Einwilligung nachzuholen ist.

Soweit Unternehmen in der Vergangenheit Daten zur Zwecke der geschäftsmäßigen im Rahmen der Werbung und der Markt- und Meinungsforschung und für den Adresshandel erhoben haben, kann dies ggf. zur Entwertung von Vermögenspositionen führen, wenn diese Daten ab sofort nicht mehr übermittelt oder genutzt werden können, da die Beschaffung der erforderlichen Einverständniserklärungen einen gewissen zeitlichen Vorlauf benötigt und Adressdaten einem erheblichen Aktualisierungsbedarf unterliegen. Dies könnte die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Anordnung einer Pflicht zur nachträglichen Beschaffung einer Einwilligung mit der Übermittlung oder Nutzung berühren. Die Bundesregierung wird vor diesem Hintergrund um Prüfung gebeten, ob sich die angestrebte Regelung nur bei Schaffung einer angemessenen Übergangsfrist rechtsstaatsgemäß umzusetzen ist. Unter Praktikabilitäts Gesichtspunkten erscheint eine Übergangsfrist von einem Jahr sachgerecht.

17. Für das weitere Gesetzgebungsverfahren hält es der Bundesrat für notwendig, folgende weiteren Aspekte einzubeziehen:

- a) Der Bundesrat spricht sich für ein Kopplungsverbot in der Weise aus, dass Firmen einen Vertragsabschluss nicht von der Zustimmung zur Nutzung von Daten abhängig machen dürfen, die für die Vertragsabwicklung nicht benötigt werden.

Begründung:

Weiter wird eine gesetzliche Regelung für erforderlich gehalten, die es Firmen verbietet, die Zustimmung zu einer übermäßigen Datennutzung, d. h. zur Nutzung von für die Abwicklung eines Geschäfts nicht notwendigen Daten, zur Bedingung für den Vertragsabschluss machen. Durch ein solches Kopplungsverbot wird vermieden, dass Verbraucherinnen und Verbraucher bei einem Vertragsabschluss, an dem sie interessiert sind, in ihrer Entscheidungsfreiheit bei der Einwilligung zu einer vertragsfremden Nutzung ihrer Daten beeinträchtigt werden.

- b) Der Bundesrat setzt sich für eine gesetzliche Klarstellung ein, dass das Datenschutzrecht verbraucherschützenden Charakter hat, um den Verbraucherzentralen zu ermöglichen, gegen Verstöße zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vorzugehen.

Begründung:

Bisher wird von den Gerichten in Frage gestellt, dass es sich beim Datenschutzrecht um verbraucherschützende Normen handelt, die auch von den Verbraucherzentralen gerichtlich durchgesetzt werden können. Es ist daher im Interesse einer klaren Aufgabenzuordnung und Rechtssicherheit geboten, gesetzlich klarzustellen, dass den Verbänden auch eine Verbraucherdaten schützende Funktion zukommt.

18. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen,

- a) ob es sachgerecht ist, die in § 29 des Bundesdatenschutzgesetzes genannten nichtöffentlichen Stellen in anderen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes gleichzubehandeln;
- b) wie die Bürger grundsätzlich besser davor geschützt werden können, dass nichtöffentliche Stellen ohne sachliche Rechtfertigung von ihnen Geburtsdaten, Telefon- und Telefaxnummern, E-Mail-Adressen und Bankverbindungsdaten erheben und an Dritte übermitteln; auch ist die Fragestellung einzubeziehen, ob sich das Einverständnis in eine Datenübermittlung zwingend auf eine einmalige Datenübermittlung beschränken sollte;
- c) wie die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch nichtöffentliche Stellen für die Bürger transparenter gemacht werden kann, insbesondere ob § 4 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes dahingehend geändert werden soll, dass die Bürger bei der Erhebung ihrer Daten stets – bei Erhebung per Formular an hervorgehobener Stelle – in allgemein verständlicher Form und hinreichend konkret über die weitere Verwendung ihrer Daten, insbesondere auch über die Datenempfänger unterrichtet werden müssen. Geprüft werden sollte auch, ob die Nichtbeachtung einer solchen Vorschrift durch die verantwortliche Stelle die weitere Datenverarbeitung unzulässig macht und mit einem Bußgeld geahndet werden sollte;
- d) ob die Möglichkeiten der Bürger, wegen der Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften von nichtöffentlichen Stellen Schadensersatz zu erlangen, verbessert werden müssen;
- e) ob es besonderer (datenschutz-)rechtlicher Regelungen für Callcenter bedarf. Zu denken ist insbesondere an eine gesetzliche Verpflichtung der Callcenter, dass ihre Mitarbeiter bei Anrufen den Namen ihres Auftraggebers, des Callcenters und ihren eigenen Namen nennen müssen;
- f) wie eine effektivere Selbstkontrolle der Datenverarbeitung nichtöffentlicher Stellen durch betriebliche Datenschutzbeauftragte erreicht werden kann;
- g) ob

- aa) das den §§ 43 und 44 des Bundesdatenschutzgesetzes zugrunde liegende Regelungskonzept, insbesondere die Abgrenzung zwischen Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, noch sachgerecht ist,
 - bb) § 43 des Bundesdatenschutzgesetzes für alle sanktionswürdigen Datenschutzverstöße Bußgeldtatbestände vorsieht,
 - cc) die in § 43 des Bundesdatenschutzgesetzes vorgesehenen Bußgeldrahmen, insbesondere die Höchstgrenze von 250.000 Euro, in allen denkbaren Fällen eine angemessene Ahndung von Datenschutzverstößen ermöglichen.
 - h) ob die bereits für andere illegalen Geschäfte bestehende Möglichkeit der Abschöpfung von Gewinnen auch auf den Datenmissbrauch ausgedehnt werden kann, und
 - i) ob das Strafantragserfordernis in § 44 Abs. 2 BDSG abgeschafft oder die Antragsberechtigung auf die Verbraucherzentralen ausgeweitet werden kann.
19. Der Bundesrat bittet zudem um Prüfung, ob im Hinblick darauf, dass bei bestimmten Unternehmen, insbesondere Callcentern, eine Vielzahl von Daten verschiedenster Unternehmen vorhanden sind und hier in besonderem Maße die Gefahr der illegalen Verknüpfung dieser Daten besteht, die in der Anlage zum BDSG zu § 9 Absatz 1 normierten Anforderungen zur Gewährleistung der Datensicherheit in diesem Bereich ausreichen oder zusätzlich eine Dokumentation der Herkunft, Nutzung und Weitergabe aller vorhanden Daten erfolgen muss.

Begründung:

Wenn unterschiedlichste personenbezogene Daten unterschiedlicher Herkunft bei einem Unternehmen vorhanden sind – dies gilt insbesondere für Callcenter - besteht eine hohe Missbrauchsgefahr durch die unberechtigte Verknüpfung dieser Datenbestände. Dies gilt besonders, wenn sie wie beispielsweise Callcenter, im Wege der Auftragsdatenverwaltung tätig werden, so dass die datenschutzrechtliche Verantwortung gemäß § 11 Absatz 1 BDSG beim Auftraggeber liegt. Die jüngsten Vorfälle geben Anlass zu der Überlegung, ob die bisher getroffenen Maßnahmen zum Schutz der dem Auftragnehmer überlassenen Daten gerade auch vor einer unzulässigen Verknüpfung ausreichend sind, zumal in § 9 Satz 2 BDSG die Einhaltung der Anforderungen der Anlage lediglich von einer sehr weichen Abwägung abhängig ist. Eine Aufzeichnungspflicht hinsichtlich der Datenherkunft, -nutzung und -weitergabe könnte in besonderem Maße geeignet sein, dieser Missbrauchsgefahr entgegenzuwirken. Hierdurch würde sichergestellt, dass die oder der Datenschutzbeauftragte über eine hinreichende Grundlage zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenbehandlung durch solche Unternehmen, insbesondere Callcenter, verfügt. Zudem würde den Ermittlungsbehörden der Nachweis von Verstößen erleichtert.

20. Die Bundesregierung wird gebeten, die sich auf das laufende Gesetzgebungsverfahren beziehenden Forderungen und Prüfbitten im Zusammenhang mit dem Kontodatenmissbrauch in das angekündigte weitere Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes einzubeziehen, sofern ihr eine Prüfung im Rahmen des laufenden Verfahrens nicht möglich ist.

Begründung:

Nach dem „Datenschutzgipfel“ des Bundesministeriums des Innern am 04.09.2008 hat sich eine neue Sachlage ergeben. Da im Ergebnis aufgrund des Kontodatenmissbrauchs zu einem späteren Zeitpunkt eine weitere Novelle zum Bundesdatenschutzgesetz angekündigt ist, dürfen die Forderungen und Prüfbitten, welche im aktuellen Gesetzgebungsverfahren keine Berücksichtigung finden, nicht unberücksichtigt bleiben, sondern sind in einem künftigen Gesetzgebungsverfahren zum Bundesdatenschutzgesetz einzubeziehen.

elektronische Vorab-Fassung

elektronische Vorab-Fassung*